Gemeinde Schenkendöbern

Bebauungsplan Nr. 29

„Windpark Lübbinchen“

Entwurfsbegründung



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2022

2. Entwurf Fassung August 2026

Planungsbüro WOLFF
stadtplanung - architektur GbR

Impressum

Plangeber	**Gemeinde Schenkendöbern** Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern
Planvorhaben	Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“
Planverfahren	Regelverfahren
Planstand	2. Entwurf Fassung August 2026
Planverfasser	**Planungsbüro Wolff** Bonnaskenstraße 18 19 03044 Cottbus
Umweltfachbeiträge	**MEP Plan GmbH** Hofmühlenstraße 2 01187 Dresden
Schalltechnisches Gutachten Berechnung Schattenwurf	**WIND-consult GmbH** Reuterstraße 9 18211 Bargeshagen
Denkmalfachliches Gutachten	**Dr. Philip Lüth** **Archäologie & Beratung** Ramseer Weg 27 24113 Molfsee

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 4
1.1 Planvorhaben 4
1.2 Plangebiet 4
1.3 Verfahren 4
1.4 Plan- und Kartengrundlage 5
1.5 Planungsgegenstand 5
1.6 Anlass / Ziel und Zweck 6
1.7 Aufgabe 7
2 Planerische Grundlagen 8
2.1 Landes- und Regionalplanung 8
2.1.1 Ziele 8
2.2 Sonstige Bindungen 8
2.3 Planungen 9
2.3.1 Grundsätze 9
2.3.2 Formelle Planungen 10
2.3.3 Sonstige Planungen und Vorhaben 11
3 Städtebauliche Randbedingungen 12
3.1 Umwelt 12
3.2 Erschließung 12
3.3 Nutzung 13
4 Planungskonzept 13
5 Rechtsverbindliche Festsetzungen 16

5.1 Geltungsbereich 16
5.2 Nutzung der Flächen 17
5.3 Verkehrsflächen 17
5.4 Art der baulichen Nutzung 18
5.5 Maß der baulichen Nutzung 19
5.5.1 Von baulichen Anlagen überdeckte Fläche 19
5.5.2 Höhenfestsetzungen 21
5.6 Überbaubare Grundstücksflächen 22
5.7 Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen 23
5.7.1 Flächen für die Landwirtschaft / Wald 23
5.7.2 Immissionsschutz 23
5.7.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 24
5.7.4 Abstandsflächen 25
5.7.5 Grünordnerische Festsetzungen 25
5.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 25
5.9 Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen 26
5.10 Vermerke / Hinweise 26
6 Zulässigkeit / Auswirkungen 27
7 Umweltbericht 30
7.1 Einleitung 30
7.1.1 Inhalt und Ziele der Planung 30
7.1.2 Ziele des Umweltschutzes 31
7.2 Umweltwirkungen 34
7.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes 34
7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 39
7.2.3 Maßnahmen 44
7.3 Zusätzliche Angaben 45
8 Anhang 47
Übersicht Grundflächen / Überbauung 47
Flächenbilanz 48

1 Einführung

1.1 Planvorhaben

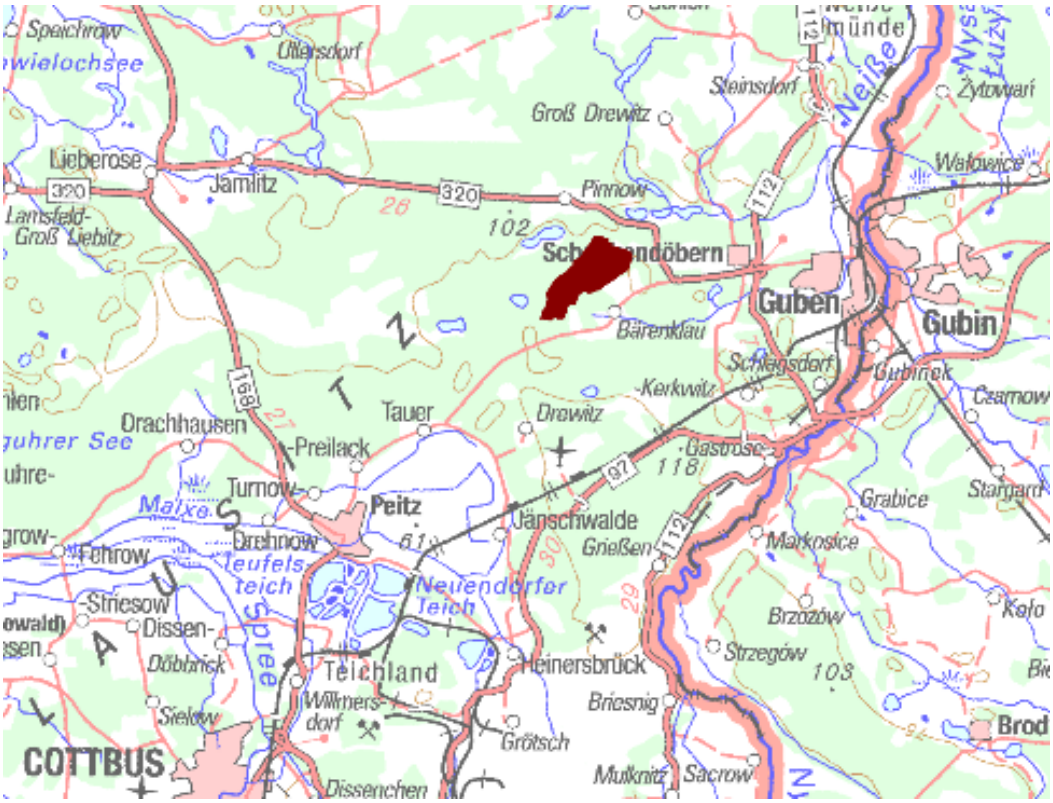
1 Die vorliegende Begründung betrifft das Planvorhaben Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“ der Gemeinde Schenkendöbern.

Planvorhaben

1.2 Plangebiet

2 Die Lage im Territorium ist im nachfolgenden Bild dargestellt.

Plangebiet



Lage im Gemeindegebiet
© GeoBasis-DE/LGB

3 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkungen der Ortsteile Lübbinchen und Bärenklau im so genannten „Lübbinchen-Forst“. Nördlich liegt der Ortsteil Pinnow, südöstlich der Ortsteil (OT) Bärenklau und nordöstlich der OT Lübbinchen. Westlich grenzt das Plangebiet an die Gemarkung Drewitz (Drjejce), Gemeinde Jänschwalde (Janšojce).

Lage

4 Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

planungsrechtliche Beurteilung

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 530 ha.

1.3 Verfahren

5 Die Gemeindevertretung als zuständiges Gremium hat am 10.08.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet.

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss ist am 03.09.2021 im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

6 Im vorliegenden Fall geht es um die Erstaufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan). Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) im „Regelverfahren“ mit Umweltprüfung aufgestellt.

Rechtsgrundlagen Regelverfahren

7 Auf der Planzeichnung wird auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen des **Baugesetzbuches (BauGB)** sowie der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** als wesentliche Rechtsgrundlagen für die Inhalte des B-Planes hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Erlass von Satzungen ist in Brandenburg die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

8 Eine **Übersicht** über die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für das Planvorhaben **aktuellen wesentlichen Rechtsgrundlagen** wird für den Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am Ende des Verfahrens erstellt.

Angabe der Rechtsgrundlagen

9 Ein Bauleitplan durchläuft ein vorgegebenes u. U. umfangreiches Aufstellungsverfahren, in dem die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden.

Verfahrensstand

10 Die nachfolgenden Aussagen beschreiben nach dem bisherigen Kenntnisstand die Ziele und Zwecke der Planung für die Planphase „Entwurf“.

Verfahrensstand aktuell Entwurf

Er ist die Grundlage der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Verfahren.

11 Konkret handelt es sich um einen zweiten Entwurf. Die Inhalte der Festsetzungen des ersten Entwurfes in der Fassung Februar 2024 wurden teilweise geändert, so dass eine erneute Beteiligung erforderlich ist.

2. Entwurf

Im vorliegenden Entwurf sind die bekannten Hinweise aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren beachtet, soweit diese für das Planverfahren maßgeblich sind.

1.4 Plan- und Kartengrundlage

12 Die Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen (Planunterlagen VV) geben die Anforderungen an die Kartengrundlage für einen Bebauungsplan vor.

13 Die Planzeichnung wird auf einem durch einen öffentlich bestellten Vermesser hergestellten Lageplan angefertigt. Sie genügt somit den Anforderungen der Planzeichenverordnung.

14 Auf die Planzeichnung für den Satzungsbeschluss wird gem. „Planunterlagen VV“ vom 16. April 2018 eine **vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung** aufgebracht, welche von der zuständigen Vermessungsstelle durch Unterschrift bestätigt wird.

Vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung

15 Zusätzlich werden u. U. aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst www.geobasis-bb.de) der ©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB als Grundlage herangezogen.

Sonstige Karten und Luftbilder

1.5 Planungsgegenstand

16 Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen.

Politische Rahmenbedingungen

Die Grundlagen dazu hat der Bund im BauGB mit der Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich geschaffen.

17 Klimaneutralität soll nach Änderung des Klimaschutzgesetzes (KSG) bereits bis 2045, statt wie bisher bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Entsprechend ist es beabsichtigt, dass im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Die Änderung des EEG (EEG 2023) vom 20.07.2022 fordert dazu: "Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Der Betrieb von Windenergieanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit.

18 Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land spricht sich in der Energiestrategie 2040 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien aus. Die o. a. Zielstellungen des Bundes decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik.

19 Die Gemeinde Schenkendöbern will ebenfalls ihren Betrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten und entsprechende Vorhaben unterstützen.

Förderung der Nutzung regenerativer Energien

1.6 Anlass / Ziel und Zweck

20 Das Unternehmen VSB Neue Energien Deutschland GmbH beabsichtigt im Außenbereich der Gemeinde auf einer grundsätzlich geeigneten Fläche einen Windpark zu errichten. *Anlass*

21 Der Vorhabenträger hat dazu ein nachhaltiges Konzept für die Standortentwicklung ausgearbeitet. Er ist an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten, für das Vorhaben eine kommunale Bauleitplanung zu erarbeiten und auf diesem Weg das erforderliche Baurecht zu schaffen.

22 Die Lübbinchener Milch und Mast GbR, als bedeutender ortsansässiger Arbeitgeber in der Gemeinde Schenkendöbern, möchte zusätzlich zu den bereits durchgeführten Maßnahmen (Biogasproduktion und Dach-PV-Anlagen) seinen Beitrag zum Klimaschutz leisten und mittelfristig ein energieautarkes Unternehmen werden. Gleichzeitig möchte sie ihr Standbein im Bereich der regenerativen Energien stärken und somit langfristig Arbeitsplätze in der Gemeinde Schenkendöbern schaffen und erhalten.

Dazu hat sich das Unternehmen mit der VSB-Gruppe einen starken Partner gesucht und das Konzept "Energiepark Lübbinchen" entworfen.

Wichtige Bestandteile des Energiekonzepts sind die sinnvolle Weiternutzung des Biogases nach der EEG-Förderung sowie die Errichtung eines Windparks auf einer Fläche südlichen von Lübbinchen. Diese Elemente lassen sich grundsätzlich durch die weitere Nutzung von erneuerbarer Energie, beispielsweise mit dem Aufbau eines Wärmenetzes oder der Einbeziehung von Photovoltaik-Anlagen sinnvoll ergänzen. Gleichzeitig ist die Produktion von Wasserstoff auf der Grundlage regenerierbarer Energien (Elektrolyseverfahren) vorgesehen. Im vorliegenden Teilprojekt soll zunächst das Planungsrecht für den Windpark als ein wichtiger Grundbaustein des "Energieparks Lübbinchen" geschaffen werden.

23 Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet zu prüfen, ob aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, die Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich ist.

Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde für ihre Bauleitplanung setzt, liegt grundsätzlich in ihrem weit gefassten planerischen Ermessen. Es ist also eine eigenständige Entscheidung der plangebenden Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhabt und welche Konzeption sie ihr zugrunde legt. Maßgeblich ist das Interesse der Gemeinde an einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Auch ohne eine konkretisierende Bauleitplanung der Gemeinden können Windenergieanlagen (WEA) gem. BauGB nach dem BImSchG genehmigt werden. In diesen Verfahren sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden im Rahmen der Beteiligungsverfahren jedoch eingeschränkt.

Mit der Aufstellung eines B-Planes kann sie den zukünftigen Windpark „ausgestalten“, die Nutzung der verfügbaren Fläche optimieren und einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Belangen und Interessen im gesamten Windpark herbeiführen.

Sie kann darüber hinaus Einfluss auf die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nehmen.

24 Im vorliegenden Fall decken sich die Interessen der Gemeinde grundsätzlich mit denen der Vorhabenträger. Das Anliegen, einen Windpark im Zusammenhang mit dem Vorhaben Energiepark Lübbinchen zu errichten, liegt auch im Interesse der Gemeinde, da es ihren Entwicklungszielen hinsichtlich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. *Ziele projektspezifisch*

- Dabei geht es hier insbesondere darum, die Nutzung erneuerbarer Energien, speziell in der Form der Windenergie, zur Stromerzeugung, fördern und damit im Sinne der „Energiewende“ dem Klimawandel entgegen zu wirken,
- eine dezentrale Energieerzeugung zu ermöglichen,
- eine Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet und darüber hinaus in der Region sicherzustellen,
- die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu sichern,
- die lokale Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur, zu stärken
- und Arbeitsplätze zu schaffen.

25 Es gilt allerdings, Einzelheiten im B-Plan abschließend zu regeln. *Kommunale Ziele*

Bei der Verwirklichung der projektspezifischen Ziele sollen natürlich, soweit betroffen, nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden.

Bei der kommunalen Planung geht es auch darum, die erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt, die durch WEA hervorgerufen werden können, soweit das möglich ist, zu mindern.

Der Ausgleich soll möglichst in der näheren Umgebung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen realisiert werden.

26 Darüber hinaus soll das Projekt mit Verbesserungen für die Umwelt, insbesondere für die Naturgüter, verbunden werden. *Verbesserungen*

27 Eine Bauleitplanung bedarf einer Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe, die das vorwiegende öffentliche Interesse an der Planung repräsentieren. *Öffentliches Interesse*

Die Anhaltspunkte dafür, welche Gründe das allgemein sein können, ergeben aus den Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 5 und den Belangen gem. Abs. 6 BauGB sowie aus § 1 a BauGB. Ferner sind Bindung an überörtliche Vorgaben zu beachten.

Die oben dargelegten projektspezifischen Ziele entsprechen diesen Vorgaben.

Die Verwirklichung des Vorhabens und damit die vorliegende Planung stehen im Einklang mit dem Gemeinwohl und erfolgen somit im öffentlichen Interesse.

Im § 2 EEG 2023 als auch im § 45b Abs. 8 BNatSchG wird deutlich herausgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Im EEG 2023 vom 20.07.2022 ist auch folgendes Ziel klar formuliert: "bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“.

Das öffentliche Interesse an der Planaufstellung steht nicht im Widerspruch zum Anlass der Planung (hier ein privates Vorhaben). Eine Gemeinde darf auch hinreichend gewichtige private Interessen zum Anlass einer Bauleitplanung nehmen.

1.7 Aufgabe

28 Bauleitpläne sind gem. BauGB aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“ (vergl. §1, Abs. 3 BauGB).

Die Nutzung von Windenergie ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um als Voraussetzung für eine Baugenehmigung Baurecht zu schaffen, ist ein B-Plan nicht zwingend erforderlich.

29 Die Privilegierung schließt allerdings nicht aus, dass eine Gemeinde planerisch tätig wird. *Neuaufstellung B-Plan*

Die Windwirtschaft kann auf Grund der intensiveren Mitarbeit der Öffentlichkeit die Akzeptanz der Windenergienutzung verbessern.

Da der Klimawandel mit all seinen nachteiligen Auswirkungen voranschreitet und alle Mittel zum Gegensteuern eingesetzt werden müssen, besteht zeitnah Handlungsbedarf.

Die Gemeinde hat die Chance, kurzfristig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und mit Hilfe privater Investitionen ihre Ziele zu verwirklichen.

30 Damit das Vorhaben eines Windparks, unter Beachtung der Ziele der Gemeinde, verwirklicht werden kann, wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. *Aufgabe Aufstellung B-Plan*

Beplant wird die für diesen Zweck bereitgestellte Fläche im Außenbereich zuzüglich der aus Gründen des Umweltschutzes erforderlichen Flächen.

2 Planerische Grundlagen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Grundlagen

31 Für die Länder Berlin und Brandenburg definiert der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) den raumordnerischen Rahmen für die Entwicklung der beiden Länder.

32 Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Für diese Planungsregion sind folgende räumlich konkretere Planungen maßgeblich.

33
- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998,
- Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", veröffentlicht am 22. Dezember 2021.

34 Darüber hinaus können sich aus
- dem Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014,
- dem Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" vom 19.12.2022

zukünftig Vorgaben ergeben.

Die Regionalversammlung hat am 14.09.2023 den Beschluss zur Trägerbeteiligung des Entwurfs zum sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ gefasst.

2.1.1 Ziele

Bindung an Ziele der Raumordnung

35 Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen und damit verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Raumordnung

36 Die zuständigen Planungsstellen wurden beteiligt. Es liegen Stellungnahmen zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages bzw. im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vor.

Relevante Ziele

37 Relevante Ziele der Raumordnung sind gem. LEP HR:
- Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund,
- Z 4.4.16 i.V.m. Z 4.4.17 Teilregionalplan II Lausitz-Spreewald.

Festlegungskarte

38 Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine in den Festlegungskarten des LEP HR und des Sachlichen Teilregionalplanes II getroffenen flächenbezogenen Festsetzungen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR (Ziel Z 6.2 LEP HR) und von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.

Ziele Regionalplan

39 Die für die Planungsregion rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung werden in Regionalplänen festgeschrieben.

40 Verbindliche Ziele der Regionalplanung für das Planvorhaben liegen nicht vor.

Umweltziele

41 Eventuell für das Planvorhaben bestehende umweltrelevante Ziele der Landesplanung sind im Umweltbericht dargestellt.

2.2 Sonstige Bindungen

Fachgesetzlich bindende Vorgaben

42 Bei einer städtebaulichen Planung sind u. U. weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können.

Soweit erforderlich, werden solche Regelungen nachrichtlich in den B-Plan übernommen.

43 Die für das Plangebiet zu beachtenden Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, werden im Umweltbericht zusammengefasst.

Luftrecht

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die geplanten Festsetzungen (Sondergebiet Windenergieanlagen) im Bebauungsplan „Windpark

Lübbinchen" berührt, da Windenergieanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen.

Das Plangebiet liegt ca. 26 km nordöstlich vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus und ca. 26 km südlich des Verkehrslandeplatzes Eisenhüttenstadt.

Damit befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt gemäß § 15 LuftVG für andere Anlagen und Geräte.

Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan „Windpark Lübbinchen" fallen in den Regelungsbereich der §§ 14, 15 LuftVG. Die Zustimmung der LUBB ist daher innerhalb des Genehmigungsverfahren zu den Windenergieanlagen einzuholen.

Das Plangebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).

Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Windpark Lübbinchen".

44 Im Planungsgebiet befindet sich von Mast-Nr. 27 – 38 die 380-kV-Leitung „Preilack – Neuenhagen“ 547/548. *Hochspannungsfreileitung*

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von bis zu 32,95 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.

45 Für eine Zustimmung zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als 3-x-Rotordurchmesser zu Freileitungen sind Untersuchungen (Berechnung) zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich.

Im Vorhabengebiet befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen der LEAG. *Pegel der LEAG*

Pegel	Hochwert	Rechtswert
20247	5759218	5470952
OFMC24	5758319,8	5470200,7
20276	5757850,7	5470134,9
21035	5757316,5	5468678,8
GU17	5757689,8	5468640,6

Es handelt sich dabei um Pegel und Brunnen, die in regelmäßigen Abständen gemessen werden. Diese sind in Bestand dinglich zu sichern. Ihre Zugänglichkeit ist jederzeit zu gewährleisten.

46 Sonstige Bindungen, die von der Gemeinde im Rahmen der Planung zu beachten wären, sind aktuell nicht bekannt. *Sonstige Bindungen*

2.3 Planungen

2.3.1 Grundsätze

47 Die Grundsätze der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen vom Plangeber zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. *Raumordnung*

48 Im vorliegenden Fall sind aus Sicht der Gemeinde folgende Grundsätze des LEP HR von Bedeutung *Relevante Grundsätze des LEP HR*

- G 6.1 Freiraumentwicklung
- G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

Spezielle Grundsätze, die die Windenergienutzung betreffen, bestehen nicht.

Die Festlegungskarte 1 des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine Grundsätze, die zu berücksichtigen wären. *Festlegungskarte*

49 Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. *Grundsatz 6.1 Abs. 1 LEP HR*

50 Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung. *Grundsatz 6.1 Abs. 2 LEP HR*

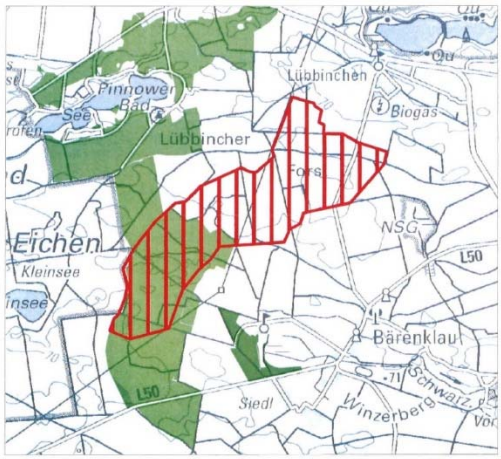
51 Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden *Grundsatz G 8.1 LEP HR*

52 Relevante Grundsätze der Regionalplanung, die die Planung betreffen, sind nicht vorhanden. *Regionalplanung*

Die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald werden im Rahmen des B-Plans berücksichtigt.

53 Eine wesentliche Raumkategorie, welche im Zuge der Erarbeitung des Integrierten Regionalplanes (IRP) der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bearbeitet wird, ist die Kategorie „Vorranggebiet Wald“.

In einigen überplanten Bereichen ist das Kriterium "Wald mit hoher Diversität" vorhanden, dass für die zukünftige regionalplanerische Festlegung dieses Bereiches als Vorranggebiet Wald sprechen würde.

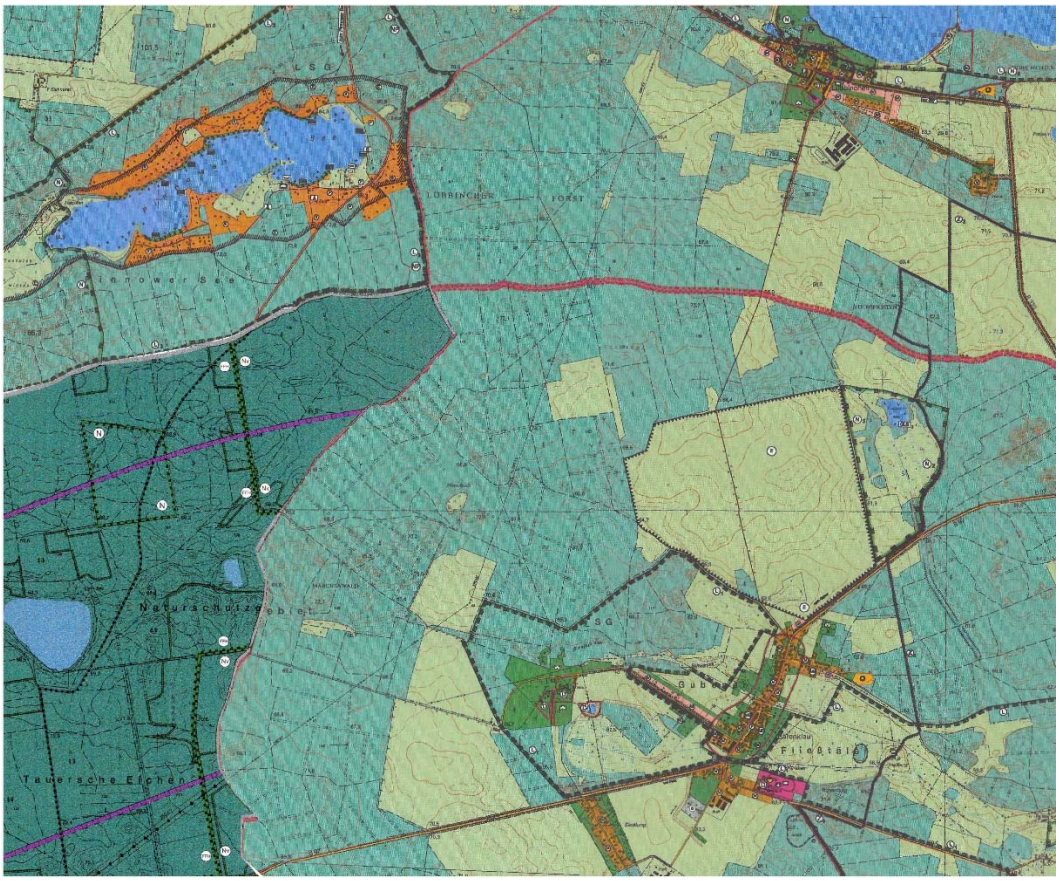


54 Einzelheiten zum konkreten Umgang mit den landesplanerischen Vorgaben werden im Punkt „Planrechtfertigung / Auswirkungen“ abgehandelt. *Gegenstand der Abwägung*

2.3.2 Formelle Planungen

55 Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB in der Regel aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. *Flächennutzungsplan*

56 Für Schenkendöbern besteht ein rechtswirksamer FNP. Dieser hatte zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusse den Stand der 8. Änderung,



FNP der Gemeinde Schenkendöbern

Stand der Neubekanntmachung 2006

Geltungsbereich eintragen

57 Dieser wies für den Bereich des B-Planes zunächst keine Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung auf. Der B-Plan konnte demzufolge nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden.

58 Der FNP wurde im Parallelverfahren zur 9. Änderung geändert. Die Änderung ist mittlerweile rechtswirksam. *Entwicklung aus dem FNP*

Der B-Plan ist also aus dem FNP der Gemeinde entwickelt.

2.3.3 Sonstige Planungen und Vorhaben

59 Gegebenenfalls bestehende umweltrelevante Planungen, Konzepte und Untersuchungen, die das Planvorhaben betreffen, sind im Umweltbericht aufgeführt.

60 Das Plangebiet berührt keine rechtsverbindlichen B-Pläne oder sonstigen städtebaulichen Satzungen. *B-Pläne*

61 Das Plangebiet ist von Planungen für die benachbarten Vorhaben *Planungen Umfeld*

- B-Plan „Elektrolyseur“ sowie
- B-Plan „Feldscheunenweg“,

der „Lübbinchener Milch und Mast GbR“ im Gemeindegebiet betroffen. Die entsprechenden Aufstellungsverfahren sind eingeleitet.

62 In einem Teilbereich des B-Planes befindet sich die durch den GWAZ beantragte, bisher aber noch nicht genehmigte Wasserschutzzone Atterwasch-Nordwest. Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen befinden sich jedoch außerhalb der geplanten Trinkwasserschutzzone. *Wasserschutzzone geplant*

63 Informelle Planungen und Konzepte der Gemeinde oder sonstige Planungen bzw. Vorhaben, die das Planvorhaben berühren, sind nicht bekannt. *Informelle Planungen*

64 Gegebenenfalls bestehende umweltrelevante Planungen, Konzepte und Untersuchungen, die das Planvorhaben betreffen, sind im Umweltbericht aufgeführt. *Umweltkonzepte*

3 Städtebauliche Randbedingungen

3.1 Umwelt

Nachfolgend werden die wesentlichen Standortbedingungen zusammengefasst.

65 Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt ist ausführlich im Umweltbericht abgehandelt und bewertet.

Umweltbedingungen

66



Übersicht Standort
© GeoBasis-DE/LGB

67 Zusammenfassend kann im vorliegenden Fall von einer Funktionsausprägungen der Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung gesprochen werden.

Bewertung Umweltzustand

Der B-Plan betrifft Forst- und Landwirtschaftsflächen, die eine durchschnittliche Bedeutung für die Umwelt besitzen.

Einzelheiten können dem Umweltbericht entnommen werden.

3.2 Erschließung

68 Im Norden verläuft in einer Entfernung von rund 650 m die Bundesstraße B 320. Im Süden und Südosten findet sich die Landstraße L 50.

Straßenverkehr

Die umliegenden Ortschaften sind zudem durch untergeordnete lokale Straßen und Wege verbunden. Zwischen Bärenklau und Lübbinchen besteht eine Wegeverbindung, die den Geltungsbereich kreuzt. Der Weg ist als sonstige öffentliche Straße gewidmet und als „Fahrradstraße mit Anliegerverkehr“ eingerichtet.

Im Geltungsbereich selbst bestehen darüber hinaus nur untergeordnete Feld- bzw. Waldwege. Sie dienen der Erschließung der Acker- und Waldflächen.

69 Anlagen sonstiger Verkehrsträger werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Sonstige Verkehrsträger

70 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich neben der Hochspannungsfreileitung von 50Herz (siehe Punkt 2.2 der Begründung)

Stadttechnische Anlagen

- Telekommunikationslinien der Telekom,

- Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG und
- eine Trinkwasserleitung des GWAZ.

Weitere Einzelheiten zum Bestand an stadttechnischen Medien sind gegenwärtig nicht bekannt.

3.3 Nutzung

71 Das Plangebiet berührt im Wesentlichen Wald- bzw. Forstflächen (Einzelheiten zu den Anteilen siehe Anhang). *Forstnutzung*

72 Es sind nach Informationen der Forstbehörde u. a. Waldflächen mit folgenden besonderen Waldfunktionen betroffen

- Geschützte Waldgebiete mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG
- Wald auf erosionsgefährdetem Standort
- Lokaler Klimaschutzwald
- Wald mit hoher ökologischer Bedeutung.

Im Umfeld im Norden, Westen und Süden dominieren Kiefernwälder, die vereinzelt von kleineren und größeren Seen durchbrochen werden.

73 Im östlichen Teil des Gebietes sind mehrere intensiv genutzte Ackerflächen vorhanden, welche durch Waldflächen voneinander abgegrenzt sind. Kleinflächig sind Grünlandflächen und Brachen eingestreut. *Landwirtschaft*

74 Im Umfeld des B-Planes befinden sich folgende Siedlungen *Wohnsiedlungen*

- Lübbinchen, Abstand 0,9 km,
- Bärenklau, Abstand 1,1 km,
- Pinnow. Abstand 1,0 km.

Das Schloss in Bärenklau, heute Sitz der „Living Bauhaus Kunststiftung“, befindet sich südöstlich des geplanten Windparks in einer Entfernung von 575 m vom Geltungsbereich. *Siedlungssplitter*

Bis zur Wohnbebauung an der Heimstraße, die dem Außenbereich zuzuordnen ist, beträgt die Entfernung bis zum Geltungsbereich 780 m, bis zur „Bärenklauer Siedlung“: 1100 m.

75 Zu den nächsten Wochenendsiedlungen am Pinnower See beträgt der Abstand bis zum Geltungsbereich rund 680 m. *Erholungsnutzung*

Die angegebenen Entfernungen beziehen sich auf den Abstand zwischen Geltungsbereich und der Ortsmitte.

76 Der Standort der „Lübbinchener Milch und Mast GbR“ grenzt im Norden relativ dicht an den Geltungsbereich. *Sonstige*

77 Relativ empfindliche Nutzungen finden sich nicht im nahen Umfeld des Plangebietes. Störempfindlich sind nur die beschriebenen Wohn- und Erholungssiedlungen. *Empfindlichkeit Störgrad*

Störende Nutzungen bestehen bereits mit dem Windpark Schenkendöbern und der nahen Rinderhaltung.

4 Planungskonzept

78 Der Vorhabenträger hat ein Konzept mit konkreten Standortvorschlägen und vorgelegt, das Grundlage für den B-Plan ist. *Standortkonzept*

Im Plangebiet ist die Errichtung von maximal 15 Windenergieanlagen (WEA) der am Markt verfügbaren Anlagentypen vorgesehen.

Bei der Konzipierung eines Windparks sind bestimmte technische Randbedingungen zu beachten, die sich mit dem Stand der Technik allerdings weiterentwickeln.

79 Im vorliegenden Fall wurden diese Untersuchungen durch die Vorhabenträger bereits durchgeführt. Die Abstände der WEA sind entsprechend optimiert. Beachtet sind natürlich auch die Verfügbarkeit der Grundstücke und die Erschließungsmöglichkeiten.

80 Die geplanten Standorte befinden sich größtenteils auf Waldflächen. Nur zwei WEA beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen.

81 Im Nahbereich ist der Energiepark Lübbinchen im Aufbau. Wesentliches Element ist der Windpark Lübbinchen Das Ziel besteht in der Schaffung eines energieautarken Landwirtschaftsbetriebes. Es sind die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sowie der Stallanlage und das Errichten eines Elektrolyseurs gepant. *Umfeld / Kumulation*

82 Ein B-Plan darf sich nicht auf einen bestimmten Anlagentyp fixieren.

Da sich die Entwicklung der Windenergieanlagentechnik rasant weiterentwickelt, muss der B-Plan, unabhängig davon, was von einem Vorhabenträger konkret geplant ist, auf die Anlagengeneration ausgelegt werden, die in naher Zukunft realisierbar sein wird. *Referenz-Anlagen*

83 Es ist nach dem Stand der Technik für die WEA mit einer Gesamthöhe von rund 270 m über Gelände zu rechnen. *Anlagenhöhe*

84 Die Ausbeute an Windstrom ist maßgeblich direkt von der Höhe der WEA abhängig. D. h. je höher die Anlagen sind, umso effektiver arbeiten sie und umso höher ist die Ausbeute an „umweltfreundlicher“ Energie.

85 Die in einem Windpark für die Auswirkungen auf die Umwelt wesentliche Inanspruchnahme des Bodens resultiert jeweils *Überbauung*

- aus der Größe der Fundamente,
- aus der Größe der Kranaufstellfläche und
- aus den für die Zuwegung bzw. evtl. für Rettungswege benötigten Flächen.

86 Für die Turmfundamente werden im Verhältnis zur Größe des Plangebietes, relativ kleine Flächen voll versiegelt. *Versieglungsgrad*

Die dauerhaft anzulegenden Kranstellflächen, wie auch die Zuwegungen, werden nur teilversiegelt.

87 Auch für Windparks ist eine ausreichende wegemäßige Erschließung der Standorte der baulichen Anlagen nachzuweisen. *Verkehrliche Erschließung*

88 Die Erschließung des geplanten Windparks erfolgt über die bestehende Wegeverbindung zwischen Bärenklau und Lübbinchen. Damit besteht ein direkter Anschluss an das Bundes- bzw. Landesstraßennetz. *Öffentliche Erschließung*

89 Im B-Plan werden nur die Wege, die für die dauerhafte Erschließung erforderlich sind, festgesetzt.

90 Neu anzulegende Wege können zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt führen. Die Erschließung der neuen Standorte erfolgt unter Beachtung der technischen Anforderungen (z. B. große Radien in Kurven für die Bauphase) deshalb soweit wie möglich unter Nutzung vorhandener Wege. Nur bei Bedarf werden separate Trassen eingerichtet.

91 Die Anforderungen an die Qualität der Zuwegungen, die sich maßgeblich an den Anforderungen der Feuerwehr und ggfls. dem Schwerlasttransport in der Bauphase orientieren, sind (gemessen an normalen Baugebieten) allerdings relativ gering, da die WEA nach der Errichtung in der Regel nur zu Wartungszwecken und bei Notfällen angefahren werden müssen.

Zufahrten über entsprechend hergerichtete Wald- oder Feldwege sind allgemein ausreichend.

92 Erforderliche Wege, die nicht öffentlich gewidmet sind, werden durch Wegerechte mittels Baulasten oder Dienstbarkeiten und Verträgen zugunsten des jeweiligen Betreibers bzw. Grundstückeigentümers gesichert. *Sicherung der Erschließung*

93 Windparks stellen an die Versorgung mit den Medien der Stadttechnik keine besonderen Anforderungen. *Stadttechnische Erschließung*

Allerdings sind spezielle Anforderungen des Brandschutzes zu beachten.

Eine spezielle technische Infrastruktur für die Versorgung ist für den Betrieb von WEA nicht erforderlich.

Natürlich muss der gewonnene Strom ins Netz abgeleitet werden. Das erfolgt ausschließlich über Kabel, die bis zum Einspeisepunkt vorzugsweise an vorhandenen Wegen verlegt werden.

Das Ableiten des gewonnenen Stromes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind ausführlich im Umweltbericht zusammengefasst.

94 Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden allgemein außerhalb eines Windparks, allerdings möglichst im Umfeld des Eingriffs kompensiert. Es werden, wenn möglich, Maßnahmen gewählt, die auch der betroffenen Bevölkerung zu Gute kommen. Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft sollen minimiert werden. *Umweltkonzept*

Als Voraussetzung für die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald ist allgemein eine Ersatzaufforstung erforderlich. Grundsätzlich sind auch andere Lösungen für die Kompensation nicht ausgeschlossen.

Zu beachten ist, dass die im Windpark gelegenen Waldflächen nur punktuell in Anspruch genommen werden. Der Großteil der Waldflächen wird nicht berührt.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Waldersatz können auch die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen werden unter Schonung von Flächen für die Landwirtschaft realisiert.

Einzelheiten zu den Ergebnissen der Umweltprüfung, siehe Umweltbericht.

Wesentliche Änderungen gegenüber 1. Entwurf Februar 2024

Im zweiten Entwurf wurden gegenüber der Vorgängerfassung folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Verschieben der Standorte WEA 07 und WEA 09,
- Optimierung der Erschließung der WEA-Standorte,
- Erhöhung der festgesetzten zulässigen Grundflächen,
- Verzicht auf Regelungen zur Höhe der WEA.

5 Rechtsverbindliche Festsetzungen

5.1 Geltungsbereich

95 Das Bebauungsplangebiet wird, wie in der nachfolgenden Karte dargestellt, begrenzt.

Abgrenzung



Geltungsbereich
© GeoBasis-DE/LGB

96 Die Grenze des Geltungsbereiches ist soweit wie möglich unter Beachtung der bestehenden Katastergrenzen bzw. -punkte festgesetzt worden. Bei einigen Punkte war das nicht möglich.

Soweit erforderlich, werden die Punkte, die nicht an bestehenden Grenzpunkten festgemacht werden können, im B-Plan **vermasst** oder durch **Koordinaten** bestimmt.

Maße
Koordinaten

97 Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist, gemessen an Lage und Größe des ausgewiesenen Windparks, relativ „großzügig“ gewählt worden. Das Ziel besteht darin, einen hinreichenden „Puffer“ um das eigentliche Baugebiet zu sichern.

Puffer

Die entsprechende Festsetzung von Wald bzw. Fläche für die Landwirtschaft in diesem Puffer bedeutet, dass diese Flächen förmlich nicht mehr als „Außenbereich“ gem. § 35 BauGB einzustufen sind.

Demnach besteht auf den betroffenen Grundstücken in diesem Puffer Baurecht nur (noch) auf der Grundlage der Festsetzungen des B-Planes. WEA sind also im unmittelbaren Umfeld des SO-Gebietes nicht zulässig.

Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Standortkonzeption der Gemeinde nicht dadurch unterlaufen werden kann, dass sich im Nahbereich weitere WEA ansiedeln, was zu Nachteilen sowohl für die Umwelt und die Bürger (z. B. durch mehr Lärm) als auch für die Windwirtschaft (z. B. durch „Windklau“) führen könnte.

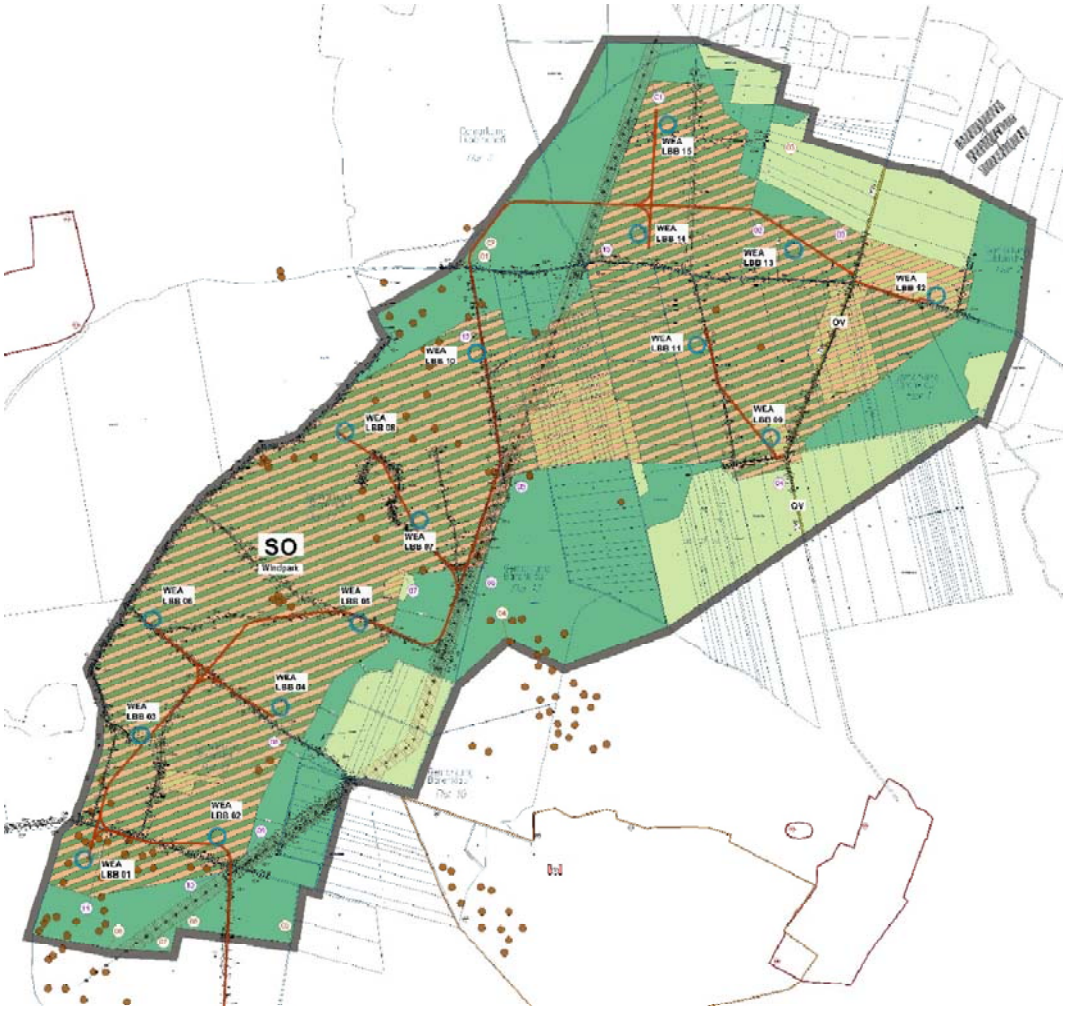
98 Insbesondere geht es darum, die Nutzung der Windenergie im Plangebiet zu unterstützen und auf der anderen Seite eine städtebaulich unerwünschte Ausdehnung des Windparks in den umgebenden Raum auszuschließen. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zum Nachteil Land- und Forstwirtschaft werden ausgeschlossen.

Es ist allerdings nicht erforderlich, den gesamten noch verbleibenden Raum zwischen dem Windpark und den betroffenen Siedlungen im Umfeld zu schützen.

Im Nahbereich von Siedlungen kann eine erhöhte Lärmbelastung durch die geplanten WEA nicht ausgeschlossen werden, wodurch eine Ansiedlung nicht vertretbar ist. Deshalb ist ein ausreichender Abstand von rund 200 m zwischen Geltungsbereich und dem SO-Gebiet gewählt worden.

Mit dem B-Plan wird, trotz der Tatsache, dass der Geltungsbereich dichter an die Siedlung heranrückt, der 1.000 m-Mindestabstand zur Wohnbebauung sichergestellt. Hier sind die festgesetzten Standorte maßgeblich.

5.2 Nutzung der Flächen



Planzeichnung
2. Entwurf August 2026

99 Es sind folgende Nutzungsarten im Geltungsbereich vorgesehen *Nutzung der Flächen*

- Verkehrsflächen,
- Baugebietsflächen,
- Flächen für Wald,
- Fläche für die Landwirtschaft.

5.3 Verkehrsflächen

100 Zu den Verkehrsflächen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zählen insbesondere die privaten und öffentlichen Flächen für den fließenden und den ruhenden Verkehr.

Der bestehende Weg zwischen Bärenklau und Lübbinchen wird als **öffentliche Verkehrsfläche (ÖV) mit besonderer Zweckbestimmung – hier: „Fahrradstraße mit Anliegerverkehr“** festgesetzt

Öffentliche Verkehrsfläche

Unter Beachtung des Gebots der planerischen Zurückhaltung, ist es nicht erforderlich, im B-Plan Regelungen zur Erschließung der einzelnen WEA-Standorte über öffentliche oder private Verkehrsflächen zu treffen; dazu sind Wegerechte ausreichend (Einzelheiten siehe Punkt 5.7.3 der Begründung).

Weitere Festsetzung nicht erforderlich

5.4 Art der baulichen Nutzung

101 Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

102 Die vorgesehene Nutzung im Plangebiet lässt sich keinem der in den §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführten Baugebiete zuordnen.

Sonstiges Sondergebiet

Deshalb sind die entsprechenden Flächen als „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO festzusetzen.

Der § 11 BauNVO führt entsprechende Arten von SO-Gebieten beispielhaft auf.

103 Im letzten Anstrich der Aufzählung in § 11 Abs. 2 BauNVO sind „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“ aufgeführt.

SO erneuerbarer Energien

Ziel der Planung ist es, einen Windpark zu entwickeln.

Windpark

104 Im vorliegenden Fall kommt auf Grund der Ziele der Planung nur die Festsetzung als **„Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie“** (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) in Frage.

105 In der Planzeichenerklärung wird das SO-Gebiet entsprechend bezeichnet und mit dem Kürzel **„Windpark“** versehen.

106 Die Zweckbestimmung wird im vorliegenden Fall durch eine Textfestsetzung näher bestimmt.

Textfestsetzung

> **1. Das Sonstige Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen zur Windenergienutzung. Die Flächen, die nicht zweckentsprechend genutzt werden, bleiben Wald oder landwirtschaftliche Nutzfläche. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 u. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)**

107 Die Abgrenzung des SO-Gebietes sichert, dass für die WEA, die innerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet werden, die vom Rotor überstrichene Fläche die Grenze des SO-Gebietes nicht überschreitet.

Grenzziehung SO-Gebiet

Da der B-Plan nicht auf konkrete Anlagentypen abstellt, wird der erforderliche Mindestabstand zwischen der Baugrenze und der Grenze des SO-Gebietes von mindestens 90 m gewährleistet.

108 Die Gemeinde will im Plangebiet nur Anlagen zur Energieerzeugung aus Windenergie zulassen. Deshalb ist der Begriff „ausschließlich“ Bestandteil der Festsetzung zum Windpark.

109 Die Festsetzungen zur Art der Nutzung umfassen, neben der allgemeinen Zweckbestimmung, auch den gesamten Katalog der im SO-Gebiet allgemein bzw. als Ausnahme zulässigen konkreten baulichen und sonstigen Anlagen.

Art der Nutzung

Als Hauptanlagen sind Windenergieanlagen (WEA) im SO-Gebiet allgemein zulässig. Die entsprechende Textfestsetzung lautet.

Windenergieanlagen

Textfestsetzung

> **2. Im Sonstigen Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ sind Windenergieanlagen (WEA) sowie Anlagen, die der Anbindung des Windparks an das Energienetz dienen und die für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen allgemein zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**

110 Außer Windenergieanlagen werden im Zusammenhang mit dem Windpark keine anderen baulichen Hauptnutzungen vorgesehen.

111 Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind nach § 14 BauNVO auch in einem Sondergebiet zulässig. *Windparkaffine Neben- und sonstige Anlagen*

Die für den gesamten Windpark unter Umständen notwendigen Anlagen, wie Mess-, Steuerungs- und Regelanlagen, Transformatoren, Verteiler, Energieleitungen u. ä. können im Windpark also zugelassen werden.

112 Die Abgrenzung zu den Hauptnutzungen kann bei konkreten Vorhaben im Einzelfall allerdings schwierig sein. Deshalb sind die wichtigsten dem Windpark dienenden „Sonstigen Anlagen“ in der Festsetzung mit aufgeführt. Die Auflistung der zulässigen Nebenanlagen kann allerdings nicht abschließend sein. Mit dem technischen Fortschritt können weitere Anlagen und / oder Einrichtungen erforderlich werden.

113 Hinsichtlich der Zulässigkeit von Baustelleneinrichtungen bedarf es im B-Plan keiner weiteren Regelungen. Anlagen, die nur während der Bauzeit benötigt werden, sind planungsrechtlich als Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO zulässig. *Temporäre Anlagen und Nutzungen*

114 Da die verkehrliche Erschließung mittels Wegerechten gesondert geregelt ist, erscheinen die Anlagen für die verkehrliche Erschließung nicht als Bestandteil der Festsetzung. *Erschließungswege*

115 Die Zweckbestimmung des B-Planes schließt ausdrücklich eine Nutzung der weiterhin verfügbaren Flächen durch die Land- und Forstwirtschaft ein. *Anlagen für die Land- und Forstwirtschaft*

Das drückt sich im entsprechenden Planzeichen für das Sondergebiet aus. Unterschieden werden im Sondergebiet die Flächen, die **weiterhin forstwirtschaftlich bzw. landwirtschaftlich genutzt werden können**, soweit die Windkraftnutzung nicht beeinträchtigt wird.

5.5 Maß der baulichen Nutzung

116 Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff BauNVO festgesetzt. *Vorbemerkungen*

Bei diesem Begriff geht es um die „zulässige von baulichen Anlagen überdeckte Fläche“ (die Grundfläche) und um die Höhe (die dritte Dimension) der Bebauung.

Gem. § 16 Abs. 5 BauNVO kann das Maß der Nutzung für Teile des Baugebietes, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden; die Festsetzungen können oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden.

5.5.1 Von baulichen Anlagen überdeckte Fläche

Der § 16 Abs. 2 BauNVO kennt unterschiedliche Möglichkeiten, die zulässige von baulichen Anlagen überdeckte Fläche im B-Plan zu bestimmen. *Rechtsgrundlage*

117 Bei Windparks entsteht die Überbauung der Fläche nur durch Anlagen, welche über die Bauphase hinweg dauerhaft erhalten bleiben. *Grundfläche*

118 Die vom Rotor überstrichene Fläche der WEA gilt dagegen nicht als Überbauung, da der Bodenschutz nicht berührt wird.

Nicht Gegenstand der Festsetzungen im B-Plan sind Flächen für eine temporäre Inanspruchnahme (z. B. für Lagerflächen während der Bauphase, für die Kranmontage) u. dgl.

Die Auswirkungen der Bauphase durch die Überbauung werden in der Bauleitplanung allerdings im Rahmen der Umweltprüfung beachtet, soweit z. B. Wege aus der Bauphase dauerhaft erhalten bleiben.

Das ist in diesem Zusammenhang auch unabhängig davon, ob derartige Anlagen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches realisiert werden.

5.5.1.1 Hauptanlagen

119 Bei WEA, welche ja die wesentlichen Hauptanlagen in einem Windpark darstellen, entsteht die „Überbauung der Grundstücksfläche“ u. a. durch die Türme und deren Fundamente. *GR Turmfundamente*

Unterirdische Gebäudeteile sind gem. § 19 Abs. 4 Nr.3 BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche (GR) ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der zulässigen Grundflächen sind auf der einen Seite die konkret vom Vorhabenträger geplanten WEA beachtet. Auf der anderen Seite hat der B-Plan, da er nicht „vorhabenbezogen“ ist, auch andere „gängige“ Anlagentypen und damit gewisse Spielräume zu berücksichtigen.

Diese Anforderung wird jeweils durch einen entsprechenden Zuschlag zu den Projekt-Angaben des Vorhabenträgers berücksichtigt.

120 Im vorliegenden Fall wird für jeden WEA-Standort die maximal zulässige Grundfläche (GR) für den Turm bzw. für sein als Vollversieglung anzusetzendes Fundament absolut festgesetzt.

Unter „normalen“ Bedingungen muss die zulässige GR für die Fundamente je WEA also nicht vollständig ausgelastet werden.

Die zulässige GR für die Turmfundamente wird durch Text festgesetzt.

Textfestsetzung

3. Die zulässige Grundfläche (GR) für die Turmfundamente beträgt für die Standorte WEA 1 bis WEA 15 maximal 675 m² je WEA. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)

5.5.1.2 Nebenanlagen

121 Die Fundamente betreffen die baulichen Hauptanlagen im Plangebiet. *Vorbemerkungen*

Um den Bau und den Betrieb der WEA zu sichern, sind im Plangebiet zusätzlich Wege, Zufahrten, Kranaufstellplätze und ggfls. weitere Flächen für Nebenanlagen erforderlich.

Die Rechtsgrundlage für die speziellen Regelungen zur Größe der GR für Nebenanlagen findet sich in § 19 Abs. 4 BauNVO, welcher abweichende Bestimmungen in einem B-Plan zulässt.

122 Je WEA-Standort wird die maximal zulässige Grundfläche für die relativ großen Kranaufstellflächen als absolute Zahl festgesetzt. *GR Kranaufstellflächen*

Im Interesse der Flexibilität ist es auch hier geboten, bei der Festsetzung der maximal zulässigen Überbauung für diese Anlagen einen Spielraum zuzulassen.

Textfestsetzung

4. Für die Standorte WEA 1 bis WEA 15 ist für die Anlage von Kranaufstellflächen die Überbauung von maximal 1.100 m² je WEA zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Der Begriff „Überbauung“ orientiert sich hier an § 19 BauNVO, auch wenn die Flächen nur teilversiegelt sind. Die BauNVO unterscheidet bei der Regelung zur Grundfläche nicht nach dem Versieglungsgrad.

123 Bei einem Windpark wird für die Zufahrten u. U. insgesamt ein relativ großer Flächenanteil in Anspruch genommen. Dieser ist stark von den lokalen Verhältnissen und der Verfügbarkeit der jeweiligen Grundstücke abgängig. *GR Zuwegungen*

Für den B-Plan sind insbesondere die Zuwegungen von Bedeutung, die der dauerhaften „Erschließung“ der Anlagenstandorte im Sinne der Bauordnung dienen.

Die zulässigen Wegeflächen werden im B-Plan, bezogen auf die einzelnen WEA, deshalb ebenfalls ausgewiesen. Das ist auch erforderlich, um z. B. den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf einzelne WEA aufschlüsseln zu können, insbesondere wenn unterschiedliche Investoren im Gebiet tätig werden.

124 Gegebenenfalls werden für die Bauphase nicht die zukünftigen Erschließungswege, sondern andere Trassen für den Materialtransport genutzt.

Sofern diese Flächen nicht befestigt werden oder die Befestigungen nach der Bauphase wieder zurückgebaut werden, sind sie für die Regelungen im B-Plan nicht relevant.

Neu angelegte Wege, die dauerhaft erhalten bleiben, werden bei den Festsetzungen dagegen berücksichtigt.

125 Hinsichtlich der Erschließung der WEA liegt ein Konzept des Vorhabenträgers vor, welches die spezifischen Randbedingungen des Plangebietes beachtet.

Auf dieser Basis wurde die zulässige Größe der GR für die dauerhaft zu errichtenden Zufahrten innerhalb des Geltungsbereiches festgelegt.

Textfestsetzung

5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für die Standorte WEA 1 bis WEA 15 insgesamt eine maximale Grundfläche (GR) von 45.000 m² für die Zuwegungen zu den einzelnen WEA zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)

126 Die Regelung gilt für alle WEA gemeinsam. Zu beachten ist, dass die für den Transport erforderlichen großen Kurvenradien mit einkalkuliert sind.

Eine detaillierte Zuordnung der Wegeflächen zu den einzelnen WEA ist im B-Plan nicht sicher möglich. Eine Aufteilung auf die einzelnen WEA ist deshalb nicht zielführend.

Erschließung sonstige Nutzflächen

127 Im B-Plan werden keine Regelungen für sonstige Wege, also für solche, die für den Bau und den Betrieb des Windparks als Erschließungsanlage ohne Belang sind, getroffen.

Solche Wege sind für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung im B-Plan-Gebiet weiterhin natürlich zulässig, unabhängig davon, ob sie im SO-Gebiet liegen oder nicht. Sie gelten als land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne der entsprechenden Textfestsetzung zur Zweckbestimmung des SO-Gebietes.

128 Zusätzlich zu den festgesetzten GR lässt § 19 Abs. 4 BauNVO für den Einzelfall das Überschreiten der zulässigen GR für Nebenanlagen im Rahmen der Anlagengenehmigung zu.

Diese Option wird im B-Plan nicht eingeschränkt. Sie kann bei Bedarf bei der Vorhabengenehmigung helfen, die „Unschärfe“, die ein B-Plan zwangsläufig aufweist, zu kompensieren.

Verhältnis GR - Versieglung

129 Die Regelungen der zulässigen Überbauung dienen insbesondere dem Bodenschutz.

Zu beachten ist, dass die im B-Plan festgesetzte zulässige Überbauung gem. § 19 BauNVO nicht mit der sich ergebenden tatsächlichen Versieglung übereinstimmt. Diese ist insbesondere vom Grad der Überbauung (dem Versieglungsgrad) abhängig.

Eine Vollversieglung der Wege und Aufstellflächen ist, wie schon erläutert, bei Windparks allgemein nicht erforderlich. Deshalb sind sie in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen. Teilweise werden auch bereits vorhandene Wege genutzt. Die Neuversieglung ist hier deutlich geringer, als bei neu anzulegenden Wegen.

Lediglich die Fundamentfläche je WEA wird vollständig versiegelt.

Der tatsächliche Gesamt-Versieglungsgrad wird also deutlich geringer sein, als die zulässige Überbauung entsprechend den Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche (Einzelheiten siehe Umweltbericht).

5.5.2 Höhenfestsetzungen

Vorbemerkungen

130 Die Festsetzung der zulässigen Höhen beeinflusst vor allem das Orts- und Landschaftsbild.

Höhenfestsetzungen

131 Die charakteristischen Dimensionen der Windenergieanlagen werden durch die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser und die daraus resultierende Gesamthöhe beschrieben.

Das Festsetzen einer Höchstgrenze für die Höhe der WEA kann erforderlich sein, weil die Auswirkungen von WEA maßgeblich von der Anlagenhöhe beeinflusst werden. Kleinere Anlagen bewirken geringere Störungen.

132 Da das Binnenland im Vergleich gute aber keine optimalen Windverhältnisse bietet, sind für WEA möglichst hohe Anlagen mit einem großen Rotordurchmesser erforderlich, um effektiv zu arbeiten.

Die Festsetzungen zur dritten Dimension bedingen unmittelbar die Ausbeute des umweltfreundlich erzeugten Stromes. Für das Erfüllen der Umweltziele ist eine hohe Effizienz bei der Erzeugung erneuerbarer Energien genauso wichtig, wie für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

Es ist also bei der Höhe der WEA ein Kompromiss zwischen den widerstreitenden Anforderungen zu finden.

133 Im vorliegenden Fall geht die Gemeinde davon aus, dass im Interesse einer optimalen Ausbeute umweltfreundlicher Energie die maximale Gesamthöhe für eine WEA unter Beachtung der bestehenden technischen Möglichkeiten nicht festgesetzt werden soll. *Keine Höhenregelung*

134 Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen.

Dabei ist eine eine zwingend zu beachtende Vorschrift hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Flächen maßgeblich: Flächen in B-Plänen, die nach dem 01.02.2023 rechtswirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe enthalten, dürfen nicht angerechnet werden.

135 Unter Beachtung dieser Bedingungen wird auf das Festsetzen der Höhe der WEA im B-Plan verzichtet.

136 Das bedeutet aber nicht, dass jegliche Höhen realisiert werden können. Die durch die festgesetzten Standorte vorgegebenen Abstände der WEA untereinander begrenzen auf Grund der Auswirkungen der entstehenden Turbulenzen auf die Statik der WEA und den erreichbaren Ertrag die realisierbaren Höhen. *Keine unkalkulierbaren Auswirkungen*

Es können also keine überdimensional hohen Anlagen entstehen.

5.6 Überbaubare Grundstücksflächen

137 Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO festgesetzt. Mit der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne von § 23 BauNVO wird festgelegt, an welcher Stelle des Baugrundstückes die Bauausführung für die zulässigen Hauptanlagen möglich ist. *Vorbemerkungen*

Die BauNVO bestimmt abschließend, mit welchen Mitteln die überbaubare Grundstücksfläche im B-Plan bestimmt werden kann, nämlich durch Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

138 Im Plangebiet wird für jeden geplanten WEA-Standort die überbaubare Fläche durch eine **geschlossene Baugrenze** (zeichnerisch) definiert. Dadurch entstehen so genannte „Baufenster“. *Baugrenze Baufenster*

139 Die nicht erfassten Grundstücksteile sind nicht mit Windkraftanlagen überbaubar. Auf diesen ist, sofern das im B-Plan nicht ausgeschlossen ist, aber die Errichtung von Anlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie solcher Anlagen ausnahmsweise zulässig, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind.

Die Baufenster sind unter Beachtung der konkret geplanten Standorte **kreisförmig.** *Form Baufenster*

140 Der **Durchmesser** der kreisförmigen Baufenster ist in der Planzeichnung mit **50 m** festgesetzt. Es verbleibt für die Vorhabenplanung ein gewisser Spielraum für die Feinabstimmung der WEA-Standorte. *Dimension Baufenster*

Zu große Durchmesser der Baufenster und die damit verbundenen größeren Spielräume würden dazu führen können, dass zwischen den einzelnen WEA zu geringe Abstände entstehen könnten. Das würde zu unzulässigen Turbulenzen führen, die die Standfestigkeit bzw. die Effektivität der WEA beeinträchtigen könnten.

141 Die Baufenster werden in der Planzeichnung lagemäßig durch die Angabe der **Koordinate des Zentrums des Baufensters** eindeutig definiert. *Koordinatenangabe prüfen*

Koordinaten Baufenster

Standort	Ostwert	Nordwert
WEA LBB 01	467.413	5.754.501
WEA LBB 02	467.888	5.754.587
WEA LBB 03	467.609	5.754.956
WEA LBB 04	468.118	5.755.060
WEA LBB 05	468.404	5.755.367
WEA LBB 06	467.664	5.755.379
WEA LBB 07	468.625	5.755.743
WEA LBB 08	468.362	5.756.059
WEA LBB 09	469.905	5.756.046
WEA LBB 10	468.833	5.756.354
WEA LBB 11	469.636	5.756.383
WEA LBB 12	470.509	5.756.563

WEA LBB 13	**469.989**	**5.756.730**
WAE LBB 14	**469.422**	**5.756.788**
WEA LBB 15	**469.529**	**5.757.189**

Maßgeblich ist das Lagebezugssystem UTM North ETRS89 Zone 33 Nord.

142 Die Baufenster werden im vorliegenden B-Plan ausschließlich für die Fläche der Turmfundamente der WEA festgesetzt. *Baugrenze nur für Fundamente*

143 Für die vom Rotor überstrichene Fläche wird dagegen keine Baugrenze bestimmt. Begrenzungen für Rotoren sind nicht zwingend erforderlich.

Der Grundsatz, dass bauliche Anlagen eine festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten dürfen, gilt für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, nur eingeschränkt.

Mit der Festsetzung der Stellung des Turms, ist festgelegt, um welchen Punkt sich die Nabe mit dem Rotor dreht und welche Fläche vom Rotor beim jeweiligen Stand der Technik maximal überstrichen wird. Da Baugrenzen für Rotoren also nicht erforderlich sind, können diese die festgesetzten Baugrenzen natürlich überschreiten. *Überschreitung Baugrenze durch Rotor*

Das wird zur Sicherheit mit der nachfolgenden Regel klargestellt.

144 **6. Im Plangebiet ist ein Vortreten durch die Rotorblätter über die Baugrenzen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB BauNVO)** *Textfestsetzung*

145 Mit der Bestimmung der Baufenster ist sichergestellt, dass

- der Schutzabstand von mindestens 1.000 m zwischen der Wohnbebauung und den WEA eingehalten wird,
- indirekt die Zahl und die Standorte der zulässigen WEA bestimmt wird,
- der B-Plan die notwendige Flexibilität erhält,
- die Standortkonzeption der Vorhabenträger umgesetzt werden kann,
- schutzwürdige Flächen (z. B. geschützte Biotope, Gewässer, …) nicht in Anspruch genommen werden und
- die WEA die Mindestabstände zum gegenseitigen Schutz einhalten.

5.7 Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen

146 Im Folgenden werden die Planinhalte (gem. § 9 Abs. 1 BauGB) behandelt, die, zusätzlich zu den für einen qualifizierten B-Plan notwendigen Regelungsinhalten, unter den gegebenen Bedingungen im B-Plan festzusetzen waren.

Die grünordnerischen Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25) werden wegen der besonderen Bedeutung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz separat behandelt.

5.7.1 Flächen für die Landwirtschaft / Wald

147 Nicht für die Windenergie bzw. für notwendige Nebenanlagen oder für Wege benötigte Flächen werden auch in Zukunft weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Das bedeutet, dass insgesamt gesehen auf dem überwiegenden Teil des B-Plan-Gebietes die bisherige Nutzung uneingeschränkt fortgeführt werden kann. *Landwirtschaftsflächen Fläche für Wald außerhalb SO-Gebiet*

148 Die entsprechenden Flächen des Geltungsbereiches außerhalb des SO-Gebietes werden auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB als **Fläche für Wald** und **Fläche für die Landwirtschaft** festsetzt.

5.7.2 Immissionsschutz

Bauwerke, wie WEA, stellen nach § 14 Abs. 1 LuftVG Luftfahrthindernisse dar und sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV; NfL 1 - 1-950-17 vom 08.02.2017) zu kennzeichnen. *Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse*

149 Eine ständig rot blinkende Nachtkennzeichnung von WEA wird von der betroffen Bevölkerung als erhebliche Störung empfunden. *bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung*

Eine bedarfsgerechte Kennzeichnung kann diese Beeinträchtigungen deutlich minimieren. „Bedarfsgerecht“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Kennzeichnung nur

im Fall der Annäherung eines Luftfahrzeuges aktiviert wird, dass sie also nicht ständig blinkt.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlage werden die Anlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet. So können Lichtimmissionen um mindestens 90 % reduziert werden.

Textfestsetzung

7. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen (WEA) ist nur mittels einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Festlegung der Kennzeichnungsausführung erfolgt mit Erteilung der Zustimmung im BImSchG-Genehmigungsverfahren.

Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ist gem. Pkt. 17.4 AVV LFH die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich, welche auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG entscheidet.

Die Systemanforderungen für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ergeben sich aus Anhang 6 AVV LFH.

5.7.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Vorbemerkungen

150 Die zur Erschließung der WEA-Standorte unmittelbar erforderlichen Wege sind nicht als Verkehrsfläche festgesetzt.

151 Wenn die direkte Anbindung des WEA Standortes an eine öffentliche Straße fehlt, ist die Erschließung nur gesichert, wenn die Zufahrt zum öffentlichen Straßennetz z. B. durch eine Baulast oder Grunddienstbarkeit abgesichert ist.

152 Eine solche rechtliche Sicherung der Erschließung muss nicht schon mit der Aufstellung des B-Planes gegeben sein.

Sie ist gem. §§ 30 bis 35 BauGB nur Voraussetzung für die Zulassung von Einzelvorhaben.

153 Der Ausbau privater Straßen und Wege ist nach der Bauordnung baugenehmigungspflichtig. Über die Zulässigkeit wird abschließend im Bauantrag befunden.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

154 Die erforderliche Erschließung sowohl während der Bautätigkeit als auch im Betrieb wird über Fahrrechte auf privaten Grundstücken abgesichert und entsprechend im B-Plan geregelt.

Die Dienstbarkeiten zur Gewährung von Geh- und Fahrrechten sollen auch der notwendigen Verlegung der Versorgungsleitungen (Aufnahme und Abführung der erzeugten Elektroenergie) dienen.

Städtebauliche Gründe

155 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können im B-Plan nur aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden.

Da diese Rechte dem Eigentümer ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen aufgeben, müssen diese Rechte inhaltlich genau bestimmt sein.

Im vorliegenden Fall sollen die für die Erschließung erforderlichen Wege für die Betreiber der WEA bzw. die Grundstücksnutzer (als „Anlieger“) und gfls. für die Feuerwehr und andere Rettungsdienste nutzbar sein.

Im B-Plan werden die für den Bau bzw. den Betrieb notwendigen **Fahr- und Leitungsrechte** zeichnerisch festgesetzt.

Eingeschlossen sind gfls. bestehenden Wege, auch wenn sie nicht unmittelbar der Erschließung der neuen Standorte dienen.

Planzeichen

156 Da das **Planzeichen 15.5 der PlanZV** auf Grund der Größe bzw. des Maßstabes der Planzeichnung nicht klar erkennbar wäre, wird es mit der Farbe **„rot“** kombiniert und entsprechend abgewandelt.

Die entsprechenden Rechte werden durch Text näher bestimmt.

Textfestsetzung

8. Die in der Planzeichnung als „mit einem Fahr- und Leitungsrecht Gunsten der Betreiber der Windenergieanlagen zu belastende Flächen“ festgesetzten Wege werden zum Zweck der Sicherung der

verkehrlichen Erschließung jeweils mit einem Fahr- und Leitungsrechtrecht zu Gunsten der Betreiber der Windenergieanlagen belastet. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

157 Der B-Plan berührt keine sonstigen bestehenden Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte für die Nutzer von Landwirtschafts- und Waldflächen bzw. für Versorgungsbetriebe.

5.7.4 Abstandsflächen

158 Nach § 87 Abs.2 BbgBO kann die Gemeinde durch örtliche Bauvorschriften andere als die nach § 6 Abs. 5 BbgBO vorgeschriebenen Abstandsflächen festsetzen. *Abstandsflächen*

9. Die Abstandsfläche einer Windenergieanlage reicht bis zur Grenze der vom Rotor überstrichenen Fläche. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 9 Nr. 1 BbgBauO) *Textfestsetzung*

159 Da die Schutzziele des (nachbarschützenden) Abstandsflächenrechts (wie ausreichende Belichtung, Belüftung, Besonnung, Sozialabstand, …) im Standortbereich von Windenergieanlagen i. d. R. ohne Belang sind, ist die Zulassung von Abweichungen von Abstandsflächen für WEA im Außenbereich mittlerweile Genehmigungspraxis.

5.7.5 Grünordnerische Festsetzungen

160 Mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks sind unweigerlich Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu Beeinträchtigungen führen können. *Vorbemerkungen*

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden ggfls. notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

Diese werden nach der Abwägung mit den übrigen Belangen soweit wie zulässig in den B-Plan als grünordnerische Festsetzung übernommen, soweit sie den Geltungsbereich betreffen.

161 Unter dem Begriff „grünordnerische Festsetzungen“ werden die in § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB aufgeführten Festsetzungsmöglichkeiten zusammengefasst. Diese werden nachfolgend, soweit relevant, abgearbeitet.

162 Im vorliegenden Fall sind hinsichtlich des besonderen Artenschutzes dem Umweltbericht keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung zu entnehmen, die Inhalt der Festsetzungen eines B-Planes sein können. *Artenschutz*

163 Ein Kompensationsbedarf auf der Grundlage des § 34 BNatSchG ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erkennen. Unter Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen auf nachfolgender Genehmigungsebene kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

164 Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen, die sich aus der Abarbeitung der Eingriffsregelung ergeben und die im B-Plan festzusetzen wären, sind im Umweltbericht nicht herausgearbeitet worden. *Eingriffsregelung*

165 Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Schutzgüter werden vollständig außerhalb des Geltungsbereiches realisiert. *Ausgleichsmaßnahmen extern*

Eine ökologische Aufwertung des Gebietes würde zusätzlich Tiere anziehen, die u. U. durch die Anlagen gefährdet würden. Das wäre insbesondere bei Fledermäusen und Vögeln zu befürchten.

166 Die Maßnahmenplanung befindet sich derzeit (Stand Entwurf) noch in Bearbeitung.

Die Umsetzung der externen Maßnahmen wird rechtzeitig vertraglich geregelt. In den B-Plan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (siehe unten). *Sicherung durch Vertrag*

5.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

167 Um die Störungen für die Landschaft so gering wie möglich zu halten, sollen die WEA im gesamten Eignungsgebiet möglichst gleichartig gestaltet sein. *Einheitliche Gestaltung der WEA*

Wichtigste Merkmale sind, neben der Anzahl der Rotorblätter und dem Durchmesser der Rotoren sowie den Farben und der Drehrichtung, vor allem die Bauart der Türme.

168 Beim gegenwärtigen Planungsstand ist ein Erfordernis für gestalterische Festsetzungen nicht erkennbar.

5.9 Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen

169 Die Festsetzungen des B-Planes werden soweit erforderlich durch nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und / oder Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB ergänzt.

170 Bei nachrichtlichen Übernahmen handelt es sich um Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften (i. d. R. nach dem Fachplanungsrecht, in Planfeststellungsverfahren, …) getroffen wurden, die eine verbindliche Außenwirkung mit bodenrechtlicher bzw. städtebaulicher Relevanz für Dritte besitzen. *Nachrichtliche Übernahmen*

171 Im vorliegenden Fall sind das die nachfolgend aufgeführten. Aktuell sind weitere nachrichtliche Übernahmen nicht erforderlich.

172 Der Teil des **SPA-Gebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“,** der den Geltungsbereich unmittelbar berührt, wird nachrichtlich übernommen. *Nachrichtlich SPA-Gebiet*

Die übrigen Schutzgebiete im weiteren Umfeld werden von der Planung nicht berührt und deshalb nicht übernommen.

173 Im vorliegenden Fall werden die im Geltungsbereich nachgewiesenen **geschützten Biotope** und **geschützten Moorböden / Moore** nachrichtlich übernommen. *Nachrichtlich geschützte Biotope Moorböden*

174 Kennzeichnungen weisen auf Einwirkungen aus dem Untergrund oder aus der Nachbarschaft hin, die die bauliche Nutzung beeinflussen können. Sie besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter. *Kennzeichnungen*

175 Kennzeichnungen sind nicht erforderlich.

5.10 Vermerke / Hinweise

176 Die Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf weitere u. U. wichtige Randbedingungen hin, die vor allem bei der Bauplanung zu beachten sind. *Vermerke Hinweise*

Sie können niemals vollständig sein und entbinden den Planer nicht von der Pflicht, bei der Bauplanung die einschlägigen Vorschriften zu ermitteln und zu beachten.

177 Die das Plangebiet querende **380 kV-Freileitung mit Schutzstreifen** wird im B-Plan vermerkt. *Vermerk 380 kV-Freileitung*

178 Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen.

179 Es besteht kein Erfordernis für weitere Vermerke auf der Planzeichnung.

180 Der Vollständigkeit werden nachfolgend einige Hinweise zu wesentlichen Sachverhalten gegeben, die teilweise in den B-Plan übernommen werden. *Hinweise*

181 Im B-Plan wird auf die Regelungen zur Absicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches hingewiesen.

1. **Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe in die Umwelt wird gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB auf von der Gemeinde oder dem Vorhabenträger bereitgestellten Flächen sichergestellt.** *Hinweis Naturschutzrechtlicher Ausgleich*

182 Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der zulässigen Bauvorhaben kommen, da noch nicht das Planvorhaben, sondern erst das Bauvorhaben selbst eine verbotsrelevante Handlung darstellt. *Artenschutz*

Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Drohende Verstöße gegen die Verbote können wegen Vollzugsunfähigkeit zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung führen.

183 Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG abzuwenden, sind bei der Planumsetzung zwingend Maßnahmen zum Schutz der relevanten Arten erforderlich. Folgende Hinweise zum Artenschutz werden in die Planzeichnung übernommen.

Hinweise Artenschutz

2. Bau- und sonstige Maßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten durch Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Der Nachweis hat zeitnah mit der Vorhabenrealisierung zu erfolgen.

184 Als Vermeidungsmaßnahme besonders geeignet hat sich eine Bauzeitenregelung in Kombination mit einer (in Bezug auf die Vorhabenrealisierung) zeitnahen Erfassung des Bestandes erwiesen. *Bauzeitenregelung*

Unter den Begriff „Vorhabenrealisierung“ fallen neben der eigentlichen Baumaßnahme auch Maßnahmen zur Bauvorbereitung wie Gehölzbeseitigungen, Gebäudeabbrüche o. ä. auf den Flächen im Plangebiet bzw. im Umfeld im Sinne von § 29 BauGB.

185 Insbesondere zur Sicherstellung, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durch das konkrete Vorhaben ausgeschlossen werden können, ist über die gesamte Realisierungszeit eine ökologische Baubetreuung erforderlich. Diese umfasst auch die mit der Vorhabenrealisierung zeitnahe Bestandsüberprüfung. *Ökologische Baubetreuung*

6 Zulässigkeit / Auswirkungen

186 Bebauungspläne sind gem. § 8 BauGB aus einem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Für Schenkendöbern existiert ein wirksamer Flächennutzungsplan. *FNP vorhanden*

Dieser setzt sich bereits mit dem Thema „Windenergienutzung“ auseinander.

187 Da der FNP für den Geltungsbereich des B-Planes zum Zeitpinkt des Aufstellungsbeschlusses keine entsprechende Sonderbaufläche darstellte, war der B-Plan zunächst nicht aus dem FNP entwickelt.

188 Der Plan kann dennoch aufgestellt werden, da der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert bzw. ergänzt wurde. *Änderung im Parallelverfahren*

Im FNP mit Stand der 9. Fortschreibung ist die entsprechende Fläche als Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung dargestellt.

189 Der B-Plan ist also aus dem FNP entwickelt. *Entwicklung aus dem FNP*

190 Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Regionalplanung anzupassen. *Raumordnung Regionalplanung*

Diese Anpassungspflicht bezieht sich auf die jeweils aktuellen Ziele. Die Ziele der Raumordnung bzw. Regionalplanung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die Grundsätze sind zu berücksichtigen.

191 Der vorliegende Plan steht nach gegenwärtigen Kenntnissen nicht im Konflikt mit landesplanerischen Zielen. Es liegt eine Zielmitteilung vor. Festlegungen der Regionalplanung gem. Ziel 8.2 LEP HR) hinsichtlich der Windenergienutzung bestehen gegenwärtig nicht. *Ziele*

192 Gemäß dem Ziel 6.2 Abs. 1 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. *Freiraumverbund*

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass der Freiraumverbund südwestlich an das Plangebiet des Bebauungsplanes angrenzt. Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planungsunschärfe ist eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes jedoch nicht zu erwarten.

193 Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Vorrang- (bzw. Vorbehaltsgebiete) des sachlichen Teilregionalplanes II (Ziel 4.4.17). *keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete*

Die Planung befindet sich somit nicht im Widerspruch zum Ziel 4.4.16 Teilregionalplan II (Vorrangflächen zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe).

194 Die Betroffenheit der Grundsätze der Landesplanung ist durch den Plangeber in eigener Regie zu prüfen. *Grundsätze*

195 Im vorliegenden Fall sind die eingangs in der Begründung benannten Grundsätze planungsrelevant. Sie sind bei der Planung berücksichtigt. Konflikte bestehen nicht.

Ein Abwägungsbedarf zwischen diesen Grundsätzen der Landesplanung und den planerischen Zielen der Gemeinde ist nicht zu erkennen.

196 Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter sind im Rahmen der Umweltprüfung umfassende Untersuchungen vorzulegen. Dazu gehören für Planungen für Windparks allgemein folgende: *Untersuchungsumfang*

- Abarbeitung der Eingriffsregelung,
- Geräuschimmissionsprognose und Nachweismessung bei Windenergieanlagen (WEA-Geräuschimmissionserlass),
- Schattenwurfprognose nach den Vorgaben der Leitlinie des MLUR Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Leitlinie),
- Ggfls. Lichtimmissionen und / oder die Ermittlung und Darstellung des standortspezifischen Gefährdungspotentials (Risikoanalyse) z. B. durch Eisabwurf / Eisabfall, Rotorblattbruch, Brände u. a.

Gutachten bzw. Fachbeiträge zur Abarbeitung der Eingriffsregelung, einschließlich der artenschutzrechtlichen Fragen, zu den Geräuschimmissionen und zum Schattenwurf sind Teil der vorliegenden Planungsunterlagen.

197 Die Umweltwirkungen sowie die Lösungsansätze für Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Naturgüter und der Landschaft sind im beigefügten Umweltbericht beschrieben. *Ergebnis Naturgüter / Landschaft*

Unüberwindliche Hindernisse sind nicht erkennbar.

198 Die zum Thema Schallimmissionen vorliegenden Untersuchungen (dazu siehe Punkt „Zusätzliche Angaben“ im Umweltbericht) zeigen, dass an den gewählten Immissionsorten (IO) mit den konkret geplanten Anlagen nachts die Orientierungswerte nur an einigen IO um 1 dB überschritten werden. Diese geringe Überschreitung ist nach den vorliegenden Untersuchungen irrelevant. *Ergebnis Schall / Schatten*

199 Die Gemeinde kann also auf Grund der Abstände der WEA zu Siedlungsflächen davon ausgehen, dass unzulässige Immissionen im Betrieb nicht zu erwarten sind, zumal im Rahmen der Vorhabengenehmigung die Möglichkeiten für eine Gegensteuern (reduzierte Fahrweise oder Abschaltung) bestehen. Das trifft sinngemäß auch auf die Fragen des Schattenwurfs zu.

Durch die WEA werden im Verhältnis nur geringe Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Für diese sind Flächen für eine Ersatzaufforstung bzw. für andere Ersatzmaßnahmen bereitgestellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. *Waldersatz*

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich größtenteils auf den Forstflächen von zwei Eigenjagdbezirken, sowie zum Teil auf Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Bärenklau, welche an eine Pächtergemeinschaft verpachtet sind. *Jagd*

Gemäß den der unteren Jagdbehörde vorliegenden jagdstatistischen Unterlagen kommen im Planungsgebiet die Schalenwildarten Rotwild, Rehwild und Schwarzwild vor.

Das Schutzgut Tier (Wild) kann durch die zulässigen Vorhaben beeinträchtigt werden.

Soweit erforderlich sind Ausgleichsmaßnahmen, zum Erhalt der vorkommenden Wildarten und ihres Lebensraums zu erbringen.

Ausgleichsmaßnahmen müssen im engen räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Die Anforderungen können im Rahmen der Vorhabenrealisierung erfüllt werden. Einzelheiten werden im Durchführungsvertrag geregelt. Zu beachten ist, dass in den Wald nur punktuell eingegriffen wird. Der überwiegende Teil bleibt unberührt.

Baudenkmale

Da das Schloss und die Parkanlage in Bärenklau eine besondere Raumwirkung besitzen, kann durch die zulässigen Vorhaben einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bau- und Gartendenkmals nicht ausgeschlossen werden.

Das vorliegende „Denkmalfachliche Gutachten“ (Stand 11.11.2025) zeigt allerdings, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen würden.

Als Fazit des Gutachtens ist folgendes ausgeführt:

> *Abschließend bleibt festzustellen, dass sich die Errichtung und der Betrieb der WEA Lübbinchen nur geringfügig auf das Erscheinungsbild der Denkmale Schloss und Park Bärenklau sowie die Gutsanlage in Lübbinchen auswirken werden.*
>
> *Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass von beiden Denkmalen keine weitreichende Raumwirkun gausgeht und mögliche Störungen auf kleine, oft unzureichend zugängliche Bereiche beschränkt bleibt. Darüber hinaus ist für beide Denkmale objektiv keine besondere, die Landschaft prägende Wirkung feststellbar, die eine denkmalrechtliche Ablehnung des Vorhaben nach § 9 (1)BbgDSchG begründen könnte.*
>
> *Beide Denkmale werden durch die Errichtung der WEA nicht substanziell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar. Das Vorhaben wirkt sich auch im sensoriellen Bereich, konkret auf das Erscheinungsbild der einzelnen Gebäude, nur sehr geringfügig aus. Das Konfliktpotenzial wurde für alle Denkmale als gering bzw. nicht vorhanden eingestuft.*
>
> *Aus diesen Gründen wird das Vorhaben in die Stufe 2 der UVP-Skala eingeordnet und wird als vertretbar bewertet (UVP 2014, 39).*
>
> *Das Vorhaben ist mit sehr geringfügigen Beeinträchtigungen verbunden, die zu keiner Einschränkung der Bedeutung, der Erlebbarkeit und des Wertes der Denkmale führen.*
>
> *Diese Definition trifft auf das vorgestellte Vorhaben vollumfänglich zu. Aus Sicht des Sachverständigen stehen der Errichtung der WEA Lübbinchen keine denkmalfachlichen Gründe entgegen.*

Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

Abwägung Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist im Landkreis ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und damit eine tragende Säule für die ländlichen Räume und deren Entwicklung.

Es unbedingt notwendig, die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu schonen, um diese in ihrer ursprünglichen Art und Weise nutzen zu können.

Im Vergleich zur Nutzung von sonne für die Stromerzeugung wird bei Windprojekten nur punktuell in die bewirtschafteten Fläche eingegriffen. Der weit aus größte Teil bleibt erhalten.

Unabhängig davon kommt die Investition in die „Erneuerbaren2 im konkreten Fall dem ortsansässigen Landwirtschaftsunternehmen zugute.

7 Umweltbericht

7.1 Einleitung

200 Für den vorliegenden B-Plan ist eine Umweltprüfung erforderlich. Gem. § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

7.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Inhalt und Ziele der Planung

201 Bei der Planung geht es um die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für einen Windpark in der Gemeinde Schenkendöbern.

Schenkendöbern will die energiepolitischen Ziele des Landes auch in Zukunft unterstützen. Dabei geht es insbesondere um die Förderung der CO2-freien Erzeugung von Energie.

Im Umfeld der „Lübbinchener Milch und Mast GbR“ ist ein „Energiepark“ geplant, der die verschiedenen Arten der Erzeugung regenerativer Energien kombinieren will. So soll neben Strom auch Wasserstoff mit Hilfe der Windkraft erzeugt und ein Nahwärmenetz aufgebaut werden. Eingebunden werden die bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Biogas und von Strom aus Sonnenlicht. Schwerpunkt ist das Errichten eines Windparks südlich der Stallanlage.

B-Plan Windpark

Um den „Energiepark“ zu ermöglichen, sollen mehrere Bebauungspläne aufgestellt werden. Der hier gegenständliche Bebauungsplan betrifft dabei die Teilmaßnahme Windpark.

Die Ziele der Planung können wie folgt zusammengefasst werden.

- Festlegung der Standorte der Windenergieanlagen (WEA),
- Festlegen der Zuwegungen zu den WEA,
- Minimierung der Beeinträchtigungen für die Bürger und die Umwelt,
- Regelung der naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Merkmale der Vorhaben

Windenergieanlagen wirken sich schon auf Grund der großen Höhendimensionen erheblich auf das Landschaftsbild aus.

Im Verhältnis zur Gesamtdimension eines Windparks werden tatsächlich nur geringe Flächenanteile in Anspruch genommen. Für den Großteil kann die bisherige Nutzung weitergeführt werden.

Im Betrieb entstehen nicht unerhebliche Schallemissionen. Der Schattenwurf von WEA wirkt weit in die Umgebung.

Für eine Vielzahl von Vogelarten, für Fledermäuse aber auch für andere Arten können von den WEA im Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen.

Andererseits können WEA einen erheblichen Beitrag leisten, um Strom aus regenerativen Quellen zu erzeugen und den Ausstoß von CO_2 zu minimieren.

Kumulation

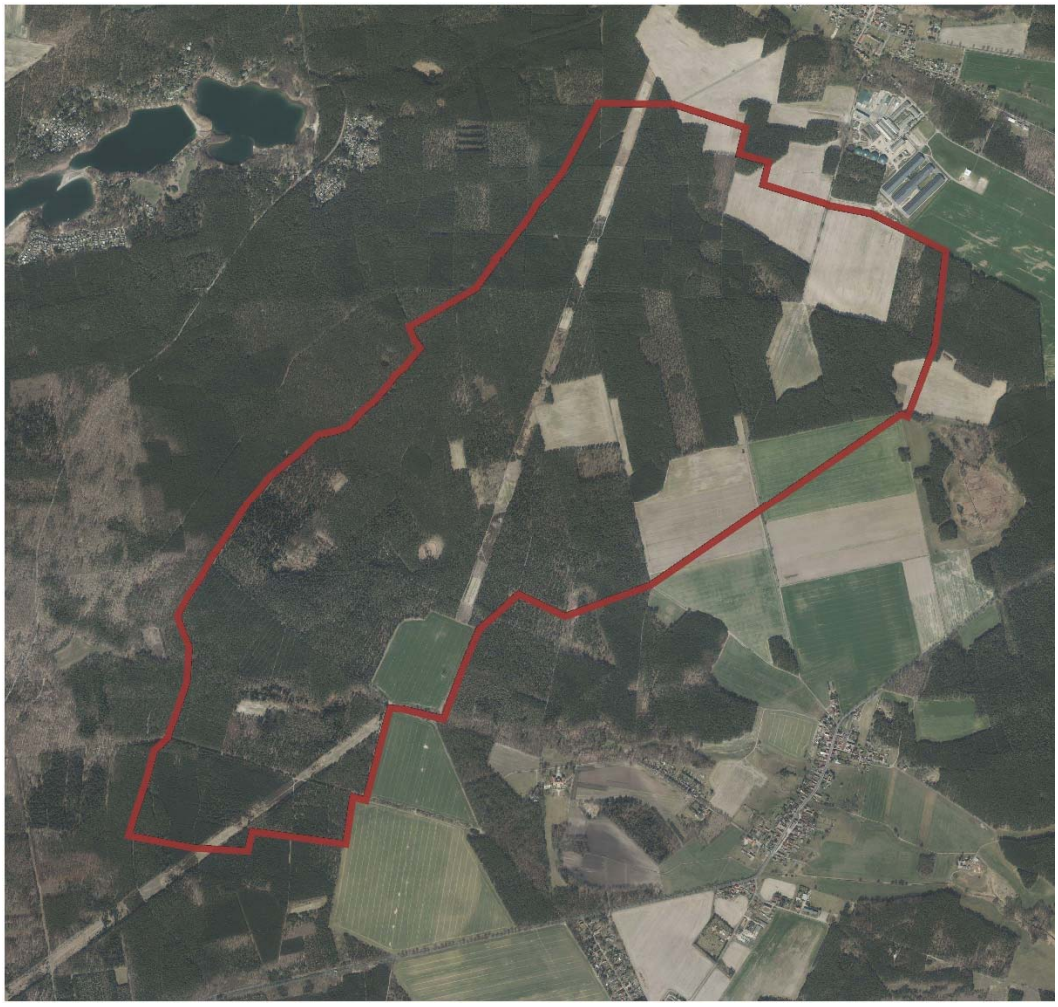
202 Im maßgeblichen Umfeld befinden sich mit dem Windpark „Schenkendöbern“ und anderen Nutzungen weitere Vorhaben, die die Umwelt beeinflussen.

Im unmittelbaren Nahbereich im Norden ist eine Anlage geplant, die Wasserstoff mit Hilfe des gewonnenen Stromes erzeugt (Elektrolyseur). Im Bereich der Stallanlage wird eine Biogasanlage betrieben, die erweitert werden soll.

Entsprechend sind die entsprechenden Umweltwirkungen des Windparks im Rahmen der Umweltprüfung kumulativ zu betrachten.

Standort

203 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Gemarkungen der Ortsteile (OT) Lübbinchen und Bärenklau im so genannten „Lübbinchen-Forst“. Nördlich liegt der Ortsteil Pinnow, südöstlich der Ortsteil Bärenklau und nordöstlich der Ortsteil Lübbinchen. Im Osten grenzt die Gemarkung Drewitz / (Drjejce) (Gemeinde Jänschwalde Janšojce) an das Plangebiet



Geltungsbereich
© GeoBasis-DE/LGB

Naturraum

Schenkendöbern liegt im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet, welches sich in der Weichsel-Eiszeit als gewässer- und hügelreiches Jungmoränengebiet herausgebildet hat.

Das Gebiet rund um den geplanten Windpark ist als stark reliefiertes Platten- und Hügelland zu beschrieben.

Geländehöhen

Das Gelände steigt von Süden nach Norden an. Die Geländehöhen im Gebiet bewegen sich in der Größenordnung zwischen 65 m und 70 m.

Festsetzungen B-Plan

Der B-Plan setzt mit einem gewissen Spielraum die WEA-Standorte sowie die Zuwegungen innerhalb des Geltungsbereiches fest.

Darüber hinaus bestimmt er die maximale Größe der zulässigen Grundflächen.

Wesentliche Änderungen gegenüber 1. Entwurf Februar 2024

Neben der geringen Verschiebung der WEA-Standorte 07 und 09 sowie der Anpassung der Wege zur Erschließung sind aus Umweltsicht folgende Änderungen der Festsetzungen des B-Planes relevant.

- Erhöhung der festgesetzten zulässigen Grundflächen
- Verzicht auf Festsetzungen zur Höhe der Anlagen.

Im Umweltbericht ergeben sich gegenüber der Vorgängerfassung wesentliche Neuerungen unter der Überschrift „Maßnahmen“. Mittlerweile sind die erforderlichen Vermeidungs-, minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

Es liegen aktualisierte Fachbeiträge vor (siehe Anlage).

7.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes

204 Im Rahmen der Umweltprüfung sind, neben den einschlägigen Gesetzen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Planaufgabe u. U. sonstige umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen.

205 Die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz finden sich im Baugesetzbuch (BauGB), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Brandenburgischen Naturschutz-Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Daneben betrifft eine Vielzahl von Fachgesetzen die Planung. *Allgemeine Rechtsquellen*

206 Die Bauleitpläne sollen gem. BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. *BauGB*

207 Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und „ersetzt“ hier das UVP-Gesetz.

208 Das BNatSchG i. V. m. mit dem BbgNatSchAG fordern Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass *Naturschutzrecht*

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind.

209 Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Bauplanungsrecht. *Verhältnis zum Bauplanungsrecht*

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist demnach über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist hierfür eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. In der UP erfolgt die Bündelung aller umweltbezogenen Verfahren.

210 Im Folgenden werden die einzelne Schutzgüter betreffende Fachgesetze bzw. Vorschriften aufgeführt, die nach gegenwärtigem Planstand für das Planvorhaben von Belang sind. *Spezielle Gesetze*

211 Von der Planung sind einige Schutzobjekte (d. h. Schutzgebiete, geschützte Biotope, …) nach dem Naturschutz betroffen. Im Fachbeitrag sind die im Umfeld vorhandenen Schutzobjekte aufgelistet. *Schutzobjekte Naturschutz*

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der Europäischen Union widmen sich insbesondere dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. *Habitatschutz*

Der B-Plan liegt in der Nähe zu folgenden Natura 2000 – Gebieten *FFH-Gebiete*

- Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“,
- FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“,
- FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“.

Es werden keine Flächen eines FFH-Gebietes in Anspruch genommen.

Innerhalb des SPA-Gebietes werden keine Flächen in Anspruch genommen. Aufgrund der Nähe zum Vorhaben kann eine Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden. *SPA-Gebiet*

Das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“ grenzt im Westen an den Geltungsbereich. *Naturschutzgebiete*

Nördlich der Stallanlage befindet sich das Naturschutzgebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“. 400 m östlich der Sonderbaufläche Wind liegt das NSG „Tuschensee“.

Im näheren Umkreis des Plangebietes befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete. *Landschaftsschutzgebiete*

Das Landschaftsschutzgebiet „Gubener Fließtäler“ liegt südöstlich vom Windpark. 500 m nordwestlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Pinnower See“.

Im Westen der Sonderbaufläche Wind grenzt der Naturpark „Schlaubetal“ an. Innerhalb des Schutzgebietes werden keine Flächen in Anspruch genommen. *Naturparke*

212 Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. *Artenschutz*

Ein B-Plan, der wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht umgesetzt werden kann, ist unzulässig. Deshalb ist im Aufstellungsverfahren zu prüfen, ob der Vollzug des B-Planes im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG möglich ist.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.

213 Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können nach den vorliegenden Kenntnissen hinsichtlich des besonderen Artenschutzes Konflikte mit „relevanten“ Arten nicht ausgeschlossen werden.

214 In Bezug auf den Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen sind § 30 und § 32 BNatSchG, sowie zum Umgang mit gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft § 17 und § 18 BbgNatSchAG zu berücksichtigen. *Biotopschutz*

215 In einem Radius von 1.000 m um die Standorte der geplanten WEA, befinden sich entsprechend gesetzlich geschützte Biotope sowie ökologisch wertvolle Moorökosysteme (siehe Bestandserfassung).

216 Fragen des Gehölzschutzes können durch einen Bebauungsplan berührt werden. Maßgeblich sind ggfls. bestehende Baum- bzw. Gehölzschutzsatzungen. Im vorliegenden Fall sind Bäume und Gehölze bestimmter Qualität außerhalb des Waldes nach Maßgabe der Baumschutzverordnung des Landkreises SPN geschützt. *Gehölzschutz*

217 Wald ist über den Naturschutz hinaus in Deutschland besonders geschützt (Bundeswaldgesetz - BWaldG). Besonders zu beachten sind Flächen, die gemäß § 12 LWaldG geschützt sind und besondere Waldfunktionen besitzen. *Wald*

In einem großen Teil des Planungsraumes ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vorhanden.

Im Nordosten des Windparks liegen „Waldflächen auf erosionsgefährdetem Standort“ vor, welche besonders geschützt sind. Zudem schneidet die Änderungsfläche im Südwesten randlich Waldflächen mit den Funktionen „Geschützte Waldgebiete mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG“ und „Wald mit hoher ökologischer Bedeutung“.

218 Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Sicherung der Bodenfunktionen durch die Abwehr schädlicher Veränderungen, die Sanierung von Altlasten sowie schädlicher Bodenveränderungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen. *Bodenschutz*

Das Hauptaugenmerk gilt den natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Gemäß § 1 BBodSchG sowie nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die „umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zu berücksichtigen.

219 Nach dem Denkmalrecht sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Einzelheiten regelt das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG). *Denkmalrecht*

Durch den Bebauungsplan sind denkmalrechtliche Belange betroffen. Im vorliegenden Fall geht es um Bau- und Gartendenkmale sowie um Bodendenkmale.

220 Weitere umweltrelevante Schutzausweisungen oder Schutzziele, die das Plangebiet berühren, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu beachten. *Sonstige Schutzausweisungen*

221 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Der Immissionsschutz geht aber darüber hinaus. *Immissionsschutz*

222 Ziel der immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen). Die Grundlagen sind im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und den darauf basierenden Regelungen festgelegt.

Zur Bestimmung bestimmter Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte für Immissionen aus den unterschiedlichen Quellen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke und Anleitungen erlassen.

223 Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes ist für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG einschlägig. Dabei geht es um die zweckmäßige räumliche Zuordnung von Nutzungen, um schädliche Umweltwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. *Trennungsgrundsatz*

224 Das Beiblatt 1 zur DIN 180051 enthält Orientierungswerte für die städtebauliche Planung und Hinweise für die schalltechnische Beurteilung von Vorhaben. *Schall*

225 Die Anwendung der so genannten „Eingriffsregelung“ im Rahmen der Bauleitplanung richtet sich, wie oben dargelegt, nach den Regelungen des BauGB. *Eingriffsregelung*

Für die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, ist allerdings § 14 BNatSchG als fachrechtliche Regelung heranzuziehen.

Neben den gesetzlichen Regelungen sind umweltrelevante Planungen zu beachten, die das Plangebiet betreffen (siehe Punkt Kumulation). *Planungen*

7.2 Umweltwirkungen

226 Nachfolgend werden die Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich beeinflusst werden, schutzgutweise dargelegt. Zunächst erfolgt die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes (Basisszenario). Unter der Überschrift „Prognose“ sind dann die Wirkungen dargestellt und bewertet.

7.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

227 Der Änderungsplanbereich betrifft im Wesentlichen folgende bestehende Flächennutzungen *Nutzung*

- Wald,
- Fläche für die Landwirtschaft.

7.2.1.1 Boden

228 Die Kriterien für die Bewertung des Bodens im Rahmen der Umweltprüfung sind die Naturnähe sowie die Qualität seiner *Boden*

- Lebensraum- und Ertragsfunktion,
- Speicher- und Pufferfunktion sowie
- Archivfunktion

mit ihren vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es herrschen eiszeitlich (diluvial) geprägte Böden vor. Der Untergrund ist von grobkörnigen Lockergesteinen geprägt. Im Untersuchungsgebiet liegen flächendeckend Braunerden vor. Im nordöstlichen Teil stehen Braunerden bzw. Bänder-Parabraunerden aus nährstoffreichen Sanden an; im Südosten dominieren Fahlerden, Bänder-Parabraunerden sowie Braunerden aus sandigen Deckschichten und Geschiebelehm.

Diese Bodentypen sind vor allem durch ihre sandigen Oberböden und einen z. T. lehmig und feinsandigen Anreicherungshorizont in den oberen Bodenschichten charakterisiert.

Lokal finden sich innerhalb und südwestlich angrenzend an den Geltungsbereich Erd- und Mulm-Niedermoore.

Aufgrund der forstwirtschaftlichen bzw. der ackerbaulichen Nutzung ist der Boden entsprechend geprägt. Im Bereich der Ackerbauflächen ist zumindest in der oberen *Vorbelastungen*

Bodenschicht mit einer Anreicherung von Nährstoffen und Pestizidrückständen als auch mit Bodenverdichtungen zu rechnen.

Die Flächen im geplanten Windpark sind, bis auf einzelne Wege, praktisch unversiegelt.

Im Bereich der Sonderbaufläche Wind sind so genannte „Wölbäcker“ vorzufinden (siehe dazu Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

Die Ertrags- und Produktionsfunktion des Bodens im Plangebiet betrifft insbesondere die Landwirtschafts- und Waldflächen. Die Bodenzahlen liegen größtenteils unter 30. Nur punktuell finden sich höhere Werte.

Die Lebensraumfunktion bezieht sich insbesondere darauf, dass der Boden für die bestehende Nutzung die Grundlage bildet. Sie ist also praktisch über den gesamten Geltungsbereich von Bedeutung.

229 Im Untersuchungsgebiet sind, abgesehen von den geschützten Moorböden, keine seltenen, wertvollen bzw. schwer regenerierbaren Böden vorhanden. *Bewertung*

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet sind von durchschnittlicher Bedeutung für die Umwelt.

7.2.1.2 Fläche

230 Der Begriff „Fläche“ ist im Sinne von „Flächenverbrauch“ bzw. „Flächeninanspruchnahme“ zu verstehen. *Fläche*

Die Landnutzung im Plangebiet ist im Wesentlichen forstwirtschaftlich. Ein geringer Teil wird landwirtschaftlich genutzt. Siedlungsflächen sind nicht vorhanden.

Dem Schutzgut Fläche kann eine große Bedeutung beigemessen werden. *Bewertung*

7.2.1.3 Wasser

231 Grund- und Oberflächengewässer sind Teil des Ökosystems und Grundlage für alle Organismen. Die Grundwasserneubildung ist ein Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen. *Wasser*

Der Grundwasserstand ist insbesondere von Belang, wenn er mit der belebten Bodenschicht in Verbindung steht. Für das Plangebiet ist das nicht der Fall ist.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung.

Im Gebiet wurden 2021 Grundwasserstände zwischen 57,7 m und 59,5 m gemessen. Der Grundwasserhorizont liegt größtenteils mehr als 10 m unter Gelände. Seit Beginn der 1990er-Jahre wird im Vorhabengebiet ein abnehmender Trend der Grundwasserstände verzeichnet.

Im weiteren Untersuchungsgebiet stehen kleinere Fließ- und Stillgewässer an. Lediglich im Nordwesten befindet sich innerhalb des Forstes ein Staugewässer/Kleinspeicher.

Die nächstgelegenen größeren Stillgewässer sind der Pinnower See im Westen und die Krayner Teiche im Norden. Das Schwarze Fließ, ein Nebenfluss der Lausitzer Neiße, reicht mit seinen Ausläufern bis nach Bärenklau.

232 Das Wasser als Umweltschutzgut ist im Planbereich von geringer Bedeutung. *Bewertung*

7.2.1.4 Lebensraum / Pflanzen / Tiere / Vielfalt

233 Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile von Ökosystemen, welche wiederum Teil der Umwelt sind. Ein intaktes Ökosystem zeichnet sich durch eine an den Randbedingungen gemessene optimale Vielfalt aus. Durch Änderungen in der Flächennutzung ist die Vielfalt der Ökosysteme selbst sowie die der Tier- und Pflanzenarten und damit die Vielfalt der genetischen Informationen gefährdet. *Biotope Pflanzen / Tiere*

Ziele der Umweltprüfung sind der Erhalt der Vielfalt, der Schutz gefährdeter Arten, die Sicherung von Lebensräumen und der Erhalt der Vernetzung von Lebensräumen untereinander.

Daraus abgeleitet sind die Biotopfunktion und die Biotopnetzfunktion des Gebietes sowie die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

234 Unter dem Begriff „Biologische Vielfalt“ werden der Reichtum an unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren innerartlicher Variation sowie die Verschiedenheit *Vielfalt*

an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen verstanden. Im vorliegenden Fall werden die Biotoptypen als Indikator für bestimmte ökologische Bedingungen mit einheitlichen abiotischen und biotischen Merkmalen sowie anthropogenen Nutzungsformen erfasst.

235 Der Geltungsbereich ist überwiegend von Kiefernforsten geprägt, die im Osten und Norden an intensiv genutzte Ackerländer grenzen. Das Plangebiet ist durch Wirtschaftswege gegliedert. *Biotope / Pflanzen*

Die Hochspannungstrasse bietet, im Gegensatz zu den Forstflächen, eine große Vielfalt an unterschiedlichen Biotoptypen. Es finden sich dort mehrere gesetzlich geschützte Biotope wie z. B. trockene Sandheiden oder Trockenrasen.

Innerhalb der relativ monotonen Forstflächen liegen vereinzelt Waldinseln unter anderem aus Buchen oder Lärchen. Im Westen und Süden sind zudem Wildäcker eingebettet.

Das Plangebiet bietet typischen Tierarten der Wald- und Feldflur (Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, …) Lebensraum. *Tiere*

Trotz der intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen relativen Strukturarmut ist das Plangebiet auch Lebensraum für eine Vielzahl von Brut- und Gastvogelarten die „planungsrelevant“ sind.

236 Im 3-km-Radius wurden insgesamt 91 Vogelarten erfasst. Unter diesen gelten 9 nach AGW-Erlass (MLUK 2023) als planungsrelevant. Hierzu zählen ein Brutplatz des Kranichs, zwei Brutplätze des Rotmilans, ein Brutplatz des Seeadlers und ein Brutplatz des Wanderfalken. *Vögel*

Die planungsrelevanten Arten Baumfalke, Rohrweihe und Schwarzmilan traten als Nahrungsgäste auf. Der Wespenbussard wurde als potenzieller Nahrungsgast erfasst. Zudem wurde der Fischadler als Durchzügler beobachtet.

237 Während der Rastvogelerfassung konnten im Untersuchungsgebiet regelmäßig Kraniche festgestellt werden. Da das Untersuchungsgebiet zum Großteil bewaldet ist, bietet es nur wenig potentielle Nahrungsflächen für die Art. *Kranich*

238 Ein bekannter Fischadlerhorst nahe der Ortschaft Krayne an den Kraynaer Teichen war zum Zeitpunkt der aktuellen Erfassungen 2021 nicht besetzt. *Fischadler*

239 Der Windpark befindet sich außerhalb des Restriktionsbereiches der nächstgelegenen Standgewässer Krayner Teiche.

240 Ein Rotmilanhorst befindet sich in 510 m nördlich der nächstgelegenen Baugrenze. Ein weiterer Rotmilanhorst wurde ca. 690 m östlich eines geplanten WEA-Standortes erfasst. Einige Baugrenzen befinden sich damit innerhalb des Schutzbereichs nach TAK. Während der Zug- und Rastvogelkartierung konnte nur 2-malig eine Rotmilanflugbewegung innerhalb der Potenzialfläche registriert werden. *Rotmilan*

Der Wanderfalke wurde mit einem Brutpaar in einer Entfernung von ca. 520 m südwestlich der Baugrenze der nächsten WEA erfasst. Der Schutzbereich gemäß TAK wird demnach für einige Baugrenzen unterschritten. *Wanderfalke*

Ein Seeadlerhorst befindet sich ca. 2.900 m westlich der nächstgelegenen Baugrenze. Damit steht auch für diese Art ein Schutzbereich nach TAK entgegen. Insgesamt konnte der Seeadler nur einmal im unmittelbaren B-Plangebiet erfasst werden *Seeadler*

Ebenfalls zu beachten ist der Restriktionsbereich von 6.000 m, zur Freihaltung des Verbindungskorridors zwischen Horst und den Hauptnahrungsgewässern. Der Brutplatz des Seeadlers sowie potentielle Nahrungsgewässer der Art sind so gelegen, dass keine Verbindungskorridore durch das Plangebiet führen.

Während der Fledermauserfassungen 2021 wurden um Untersuchungsgebiet die windkraftsensiblen Fledermausarten Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg-, Mücken- und Zweifarbfledermaus nachgewiesen. *Fledermäuse*

Im Zuge der nachfolgenden Fledermauserhebungen konnten insgesamt 15 Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen werden. Darunter befinden sich die Arten Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus sowie die Artengruppen *Myotis* spec., *Nyctalus* spec., *Pipistrellus* spec. und *Plecotus* spec. Die Arten Großer Abendsegler,

Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus gelten als besonders schlaggefährdet.

Die Untersuchungen zeigen, dass die Mückenfledermaus die dominante Art im Untersuchungsgebiet war. Am zweithäufigsten wurde die Artengruppe *Myotis* spec. registriert. Ein Zuggeschehen der wandernden Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus lässt sich nicht ableiten.

Im Zuge der Erfassung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen wurden im Untersuchungsraum 35 Bäume mit Höhlen oder Spaltenstrukturen, 1 Flachkasten sowie 1 Hochstand dokumentiert (MEP PLAN GMBH 2025). Während der Kontrolle der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich Ende 2025 und Anfang 2026 wurden keine Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung dieser festgestellt.

Weitere Arten

Holzbewohnende (xylobionte) Käfer wurden nicht nachgewiesen. Amphibien sind im Geltungsbereich nicht nachgewiesen worden. Ein Vorkommen von Reptilien kann anhand der Potentialabschätzung im gesamten Gebiet generell nicht ausgeschlossen werden.

Vielfalt

241 Die relativ geringe Vielfalt an Lebensräumen bedingt auch eine relativ geringe Vielfalt an Arten.

Bewertung

242 Der Großteil der Fläche des Untersuchungsgebietes wird von Biotoptypen geringer Bedeutung geprägt, wobei Kiefernforste mit einem im Vergleich geringen Wert für die Umwelt wiederum den Hauptteil der Fläche ausmachen. Aufgrund dieser Flächenverteilung ist die Biotopausstattung des Eingriffsbereiches naturschutzfachlich von geringer bis teilweise mittlerer Bedeutung.

Das schließt aber nicht aus, dass der Untersuchungsbereich für einzelne Arten als Lebensraum von hoher Bedeutung ist.

7.2.1.5 Landschaft

Landschaft

243 Die Landschaft ist das Ergebnis der Überlagerung aus den naturräumlichen Bedingungen und der historischen sowie aktuellen Nutzung durch den Menschen.

Die Landschaft stellt die Grundlage für das Landschaftserleben (Landschaftsbild) und die landschaftsbezogene Erholung dar.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft geht es um das Erleben des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Ein weiterer hier zu betrachtender Aspekt ist die Erholungs- und Freizeitfunktion der Landschaft.

Beeinträchtigungen sollen vermieden werden. Zum andern geht es um die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Daraus abgeleitet sind die landschaftsökologische und die landschaftsästhetische Funktion des Gebietes zu beachten.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten.

Die Landschaft wird durch die Topographie mit durchaus unterschiedlichen Geländehöhen, den Waldbestand sowie die wenigen Offenflächen bestimmt.

Der Untersuchungsraum wird überwiegend durch Forstbestände charakterisiert. In Richtung Osten und Norden gehen diese in großflächige Offenlandbereiche über, die hauptsächlich ackerbaulich genutzt werden.

Im Westen erstreckt sich mit dem Pinnower See ein Naherholungsbereich. Östlich des Vorhabengebietes liegt der Tuschensee und nördlich von Lübbinchen befinden sich die Krayner Teiche.

Im vorliegenden Fall stellt der im Nahbereich bereits bestehende Windpark Schenkendöbern eine erhebliche Vorbelastung für das Schutzgut dar. Eine weitere Beeinträchtigung stellt die das Gebiet querende Hochspannungsleitung dar.

Bewertung

244 Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung der Landschaft kann die Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit des Landschaftsbildes im Untersuchungsbereich als mittel bewertet werden. Eine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für das Landschaftsbild ist nicht feststellbar.

Das Erholungsgebiet „Pinnower See“, welches eine hohe Bedeutung für die naturbezogene Naherholung aufweist, befindet sich in ca. 1,4 km Entfernung.

7.2.1.6 Mensch

245 Wichtige Funktionen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind die Wohn- und die Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion als Elemente der Daseinsgrundfunktionen. *Mensch Gesundheit / Bevölkerung insgesamt*

Zusätzlich sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung von Bedeutung.

246 Im Plangebiet und seiner maßgeblichen Umgebung besteht keine Wohnnutzung. Die Entfernung zwischen den WEA-Standorten und den nächstgelegenen durch das Wohnen geprägten Siedlungen beträgt im Nordosten zu Lübbinchen rund 1.000 m, im Norden zu Pinnow rund 1.000 m und im Süden zu Bärenklau rund 1.100 m.

Der Geltungsbereich bildet das weitere Wohnumfeld der Bewohner der umliegenden Orte und das Umfeld Erholungsgebiete am Pinnower See. Der Bereich weist keine Erholungs- oder Freizeitinfrastruktur auf.

Für die Wohnbevölkerung bestehen Vorbelastungen durch den Straßenverkehr, bestehende WEA (Windpark Schenkendöbern) und Gewerbe bzw. die nahe Stallanlage. Die dort verortete Biogasanlage mit Gärrestlager stellt einen Störfallbetreib dar.

247 Für die Arbeits- und die Lebensraumfunktion sind die bereits bestehenden Störungen vorn Bedeutung. Für die Erholung spielt der Änderungsbereich keine Rolle. Für den Menschen ist der Bereich des Plangebietes deshalb ohne wesentliche Bedeutung. *Bewertung*

7.2.1.7 Klima / Luft

248 Saubere Luft ist eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Entsprechend besteht das lufthygienische Ziel in der Reduzierung der Emissionen. *Klima / Luft*

Das Klima beeinflusst langfristig die Umwelt. Das klimapolitische Ziel der Planung besteht darin, die negativen Einflüsse der menschlichen Tätigkeit auf das Klima zu nachhaltig reduzieren.

Das Klima weist keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima. Das kleinräumige Klima im Untersuchungsraum, gemessen an den Klimadaten der Ortschaft Lübbinchen, ist mild sowie allgemein warm und gemäßigt.

Die Luft ist im Bereich durch die nahe Stallanlage vorbelastet. Vom Plangebiet selbst gehen derzeit keine Schadstoffemissionen aus.

Aufgrund der Mischung von bewaldeten Flächen und Offenlandbereichen erfüllt das Untersuchungsgebiet verschiedene klimatische Funktionen. Während Forst- und Waldstrukturen grundsätzlich eine wichtige Rolle in der Filterung von Schadstoffen sowie der Frischluftentstehung einnehmen, dienen offene Bereiche der Entstehung von Kaltluft.

Wirksame Ausgleichsfunktionen (wie Luftreinhaltung oder Kaltluftproduktion) sind dem Bereich nicht zuzuschreiben, da der Raum nicht belastet ist.

249 Das Schutzgut Klima/Luft ist für die Umweltbedingungen als Ganzes von geringer bis mittlerer Bedeutung. *Bewertung*

7.2.1.8 Kultur- und Sachgüter

250 Kulturgüter sind vom Menschen gestaltete Landschaftsteile von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturellem Wert. *Kultur- und Sachgüter*

Sachgüter sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft von materieller Bedeutung.

Das Schutzziel in Bezug auf Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart. Wertvolle Stadt- und Ortsbilder, Ensembles sowie geschützte und schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler einschließlich deren Umgebung sind zu schützen.

251 Relevante Sachgüter, die zu beachten wären sind im Gebiet nicht vorhanden. *Sachgüter*

252 Nach dem Denkmalrecht sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. *Denkmale*

253 Baudenkmale sind auf der Änderungsfläche selbst nicht vorhanden. In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich folgende in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Denkmale: *Baudenkmale*

- Objekt-ID: 09125052
 Schloss, Heimstraße 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern. Ortsteil Bärenklau,
- Objekt-ID: 09125401
 Parkanlage, Heimstraße 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern. Ortsteil Bärenklau,
- Objekt-ID: 09125226
 Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Wirtschaftsgebäuden mit Torhaus, Einfriedungen, Pflasterungen und Park in Schenkendöbern, Ortsteil Lübbinchen, An der B 320/Bärenklauer Weg 1.

Gemäß BbgDSchG unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmal-schutzgesetzes, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

254 Innerhalb des Windparks befindet sich das Bodendenkmal Nr. 120821 „Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit“ (Bärenklau, Drewitz). *Bodendenkmal*

Im weiteren Untersuchungsraum sind weitere geschützte archäologische Denkmale bekannt. Dabei geht es um das Bodendenkmal „Mittelalterlicher Dorfkern bei Lübbinchen“.

255 Im Bereich der Sonderbaufläche „Wind“ sind Wölbäcker als Zeugnisse historischer ackerbaulicher Bearbeitungsmethoden, die durch Anwendung eines Beetpfluges entstanden vorzufinden. Diese terrestrisch anthropogenen Böden gehören aufgrund ihres historischen Hintergrundes zu den Archivböden und gelten als besonders schützenswert. *Wölbäcker*

256 Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist im Planbereich ohne Bedeutung. Im Umfeld befinden sich wertvolle Denkmale, auf die sich die geplanten Vorhaben auswirken werden. *Bewertung*

7.2.1.9 Wechselwirkungen

257 Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst in der Umwelt ablaufende Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse ist Ursache des Umweltzustandes. *Wechselwirkungen*

Wechselwirkungen können sich in Folgewirkungen zeigen, wenn die Umweltauswirkungen auf einen Umweltbelang auch Auswirkungen auf einen anderen Umweltbelang zur Folge haben oder wenn Umweltwirkungen sich gegenseitig verstärken.

258 Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im Plangebiet nicht erkennbar. *Bewertung*

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

7.2.2.1 Auswirkungen bei Verzicht

259 Bei Verzicht auf die Planung würde die bestehende Nutzung erhalten bleiben. Es würde keine Nutzungsänderung erfolgen. *Auswirkungen bei Verzicht*

260 Die in der Bestandserfassung dargestellte Situation würde erhalten bleiben. Es würden dann auch keine Beeinträchtigungen der Landschaft und der damit einhergehenden Folgen entstehen.

Die Gemeinde könnte auf der anderen Seite allerdings keinen weiteren Beitrag zum Klimaschutz auf der Basis der Windenergienutzung leisten. Das Energiekonzept wäre nicht umsetzbar.

261 Die Windenergieanlagen könnten nur errichtet werden, wenn das aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen zulässig wäre.

Das BauGB privilegiert zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings (noch) die Windkraftnutzung im Außenbereich. Für WEA besteht gegenwärtig z. B. Baurecht nach § 35 BauGB

Diese u. a. höherrangigen Regelungen verschaffen der Windenergie also unabhängig von den Festsetzungen des B-Planes Baurecht. Auch ohne B-Plan könnten derzeit WEA genehmigt werden.

7.2.2.2 Auswirkungen bei Durchführung

Auswirkungen bei Durchführung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf die Umwelt untersucht.

262 Die Umweltprüfung im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung wird auf die Schutzgüter konzentriert, auf die sich der Plan unter Beachtung der Planungsebene erheblich auswirken kann.

Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die Anlagen und die betriebsbedingten Auswirkungen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind dagegen allgemein baubedingte Wirkungen nicht relevant.

263 Zusätzlich sind die Auswirkungen auf überwindbare gesetzliche Vorgaben zu prüfen, die durch nicht durch die die Abwägung bzw. nicht ohne Zustimmung von Behörden zu überwinden sind.

7.2.2.2.1 Bindende Vorgaben

Konflikt mit bindenden Vorgaben

Zunächst wird geprüft, ob die zulässigen Vorhaben mit den bindenden Vorgaben in Konflikt geraten können.

Habitatschutz

SPA-Gebiet

264 Im Bereich des Windparks wird die Grenze des SPA-Gebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ überschritten. Der Geltungsbereich, der der Gemeindegrenze folgt, überstreicht nur in einem geringen Umfang die dargestellte Grenze des SPA-Gebietes.

Zu beachten ist, dass die Festlegung der SPA-Grenze auf einer Kartengrundlage mit einem höheren Maßstab erfolgt ist und sie deshalb lagemäßig „unscharf“ ist. Augenscheinlich soll sie hier der Gemeindegrenze folgen.

Ein Eingriff in das Gebiet erfolgt jedoch aufgrund der Lage der Baufenster und der Zuwegungen nicht.

Aufgrund der Nähe zum Vorhaben können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Eine Tiefenprüfung für die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen der Genehmigungsplanung im Zuge einer NATURA 2000-Verträglichkeits-Vorstudie.

Mögliche, erhebliche Beeinträchtigungen auf Populationen des Natura 2000-Gebietes können mit Sicherheit durch entsprechende Artenschutzmaßnahmen vermieden oder verringert werden.

FFH-Gebiete

265 Aufgrund der Entfernungen zwischen FFH-Gebieten und dem B-Plan-Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele mit dieser Kategorie ausgeschlossen werden.

Weitere Schutzgebiete

266 Die im weiteren Umfeld ausgewiesenen NSG "Tuschensee“, "Pinnower Läuche und Tauersehe Eichen", LSG "Pinnower See" und "Gubener Fließtäler" werden, wie auch sonstige nach dem Naturschutzrecht festgesetzten Schutzgebiete, auf Grund der Entfernungen nicht beeinträchtigt.

Biotopschutz

267 Schutzobjekte wie geschützte Biotope o. ä. sind durch die Festsetzungen nicht unmittelbar betroffen, da die betroffenen Bereiche nicht durch Anlagen in Anspruch genommen werden. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten.

Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen lassen sich im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen mit großer Sicherheit vermeiden. Das betrifft z. B. die Inanspruchnahme durch Zuwegungen, die im Nahbereich oder angrenzend von geschützten Biotopen verlaufen sollen.

Die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen muss also abschließend auf nachfolgender Planungsebene geprüft werden.

Moorschutz

268 Drei WEA-Standorte befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Moorstandorte. Auf Grund der im Verhältnis geringen Größe der Flächen, auf denen in den Boden eingegriffen wird, ist in der Gesamtsicht nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

269 Fragen des Gehölzschutzes werden durch die Planungsebene B-Plan erkennbar nicht unmittelbar berührt. Eine konkrete Auseinandersetzung ist erst in den nachfolgenden Planungsphasen möglich. *Gehölzschutz*

270 Für die erforderliche dauerhafte Inanspruchnahme von Forstflächen ist ein adäquater Ausgleich erforderlich. *Wald*

Zu beachten ist, dass bei einem Windparkprojekt nicht die gesamte Baugebietsfläche tatsächlich in Anspruch genommen wird. In den Wald wird in der Realität nur punktuell oder linear durch Wege eingegriffen.

Es wird allgemein ein Waldersatz im Verhältnis von mindestens 1:1 gefordert. Alternativ sind aber auch andere Formen des Waldersatzes (wie z. B. ein Waldumbau) möglich und im Interesse der Schonung der Flächen für die Landwirtschaft angebracht.

271 Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere spielt der besondere Artenschutz eine herausragende Rolle. *Besonderer Artenschutz*

Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die Bauleitplanung selbst grundsätzlich nicht hervorgerufen. Solche können erst mit der Realisierung von Vorhaben entstehen. Die Notwendigkeit konkreter Artenschutzmaßnahmen wird zum gegebenen Zeitpunkt vorhabenbezogen überprüft.

Dennoch sind die entsprechenden Fragestellungen im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten. Es ist mit der für die jeweilige Planphase angemessenen Tiefe zu prüfen, ob die Umsetzung der Planungen an den Fragen des besonderen Artenschutzes scheitern muss oder ob die Konflikte überwindbar sind.

Auswirkungen auf die im Zusammenhang mit Windprojekten relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind grundsätzlich nicht auszuschließen.

272 Die konkreten artenschutzrechtliche Konflikte sind in der nachfolgenden Genehmigungsebene zum gegebenen Zeitpunkt vertieft zu prüfen. Solche können mit Sicherheit durch geeignete Maßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, vermieden werden. *Maßnahmen Artenschutz*

Die wichtigste Vermeidungsmaßnahme, um bei der Vorhabenrealisierung nicht in Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu geraten, hat sich generell die so genannte „Bauzeitenregelung“ erwiesen.

273 Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Abs. 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU zu stellen.

Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach §67 Abs. 1 BNatSchG.

Es bedarf jeweils einer konkreten Prüfung von Alternativen. Der Nachweis darüber ist nachvollziehbar darzulegen.

274 Die Umweltprüfung ist auf die Schutzgüter zu konzentrieren, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann. *Eingriffsregelung*

Bei Windparks betrifft das im Allgemeinen die Schutzgüter Lebensraum (Biotope) / Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Mensch und Landschaft.

7.2.2.2.2 Boden

275 Mit der Errichtung der WEA und der notwendigen Nebenanlagen sind unweigerlich Versiegelungen zu erwarten, die zu einer Verringerung der Leistungsfähigkeit der Böden, führen können. *Boden*

Dabei geht es um

- den Verlust an Bodenfläche und -funktionen
- die Veränderung des Bodengefüges
- eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beschränken sich demnach auf die Vollversiegelung der Fundamentflächen der Windenergieanlagen sowie die Teilversiegelung weiterer Flächen.

Für die Zuwegung werden bereits bestehende Wege genutzt sowie neue Wege hergestellt.

276 Trotz der Größe des Windparks wird eine deutlich geringere Fläche in Anspruch genommen, als die Größe des Sondergebietes suggeriert. *Fläche*

Der Großteil der für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche des Sondergebietes bleibt real Wald oder landwirtschaftliche Nutzfläche. Für die Windenergieanlagen wird nur punktuell in den Bestand eingegriffen. Nur 3-4% der Fläche des ausgewiesenen Windparks werden verändert.

Im Anhang ist eine Flächen- und Überbauungsbilanz beigefügt.

Einzelheiten können dem beigefügten Fachbeitrag entnommen werden. Im weiteren Verfahren werden die Auswirkungen vertiefend untersucht.

277 Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können, auch wenn es sich um intensiv genutzte Flächen handelt, in der Gesamtsumme erheblich sein und müssen dann ausgeglichen werden. *Bewertung Eingriff teilweise erheblich*

Die Fläche als Schutzgut ist nur gering betroffen.

7.2.2.2.3 Wasser

278 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind marginale Beeinträchtigungen durch eine reduzierte Versickerungsleistung. Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen kein besonderer stofflicher Eintrag in den Boden und das Grundwasser erfolgt. *Wasser*

279 Unter Beachtung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung ist für das Schutzgut Wasser nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. *Bewertung Eingriff unerheblich*

7.2.2.2.4 Biotop

280 Mit der Realisierung der Planung werden Flächen vom Biotoptyp Intensivacker in Teilen überprägt. *Lebensraum / Pflanzen*

Vom dauerhaften Eingriff sind Laub- und Nadelholzforste, sowie intensiv genutzte Äcker und Wildäcker mit einer geringen bzw. mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit betroffen.

Zudem werden in Teilen gesetzlich geschützte Biotope überbaut, wie Kiefern-Vorwald oder Zwergstrauchheiden.

7.2.2.2.5 Tiere

281 Durch die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen kann es zur Vergrämung von Vogelarten kommen, die sonst im direkten Umfeld der Anlagen brüten oder Nahrung suchen würden. Einige Arten zeigen eine Meidung aufgrund akustischer Beeinträchtigungen. *Tiere*

Es sind auf Grund der Kleinflächigkeit der konkreten Veränderungen bei der Planumsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vielfalt an Lebensräumen und Arten zu erwarten. *Vielfalt*

282 Im Hinblick auf das Vorkommen von gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten ist aufgrund der Prägung des Plangebiets durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung mit geringen Konflikten zu rechnen. Trotz der nur punktuellen Eingriffe ist der Lebensraum in der Summe erheblich beeinträchtigt. *Bewertung Eingriff teilweise erheblich*

7.2.2.2.6 Landschaft

283 Windanlagen beeinträchtigen durch ihre Höhe und die Drehbewegungen das Landschaftsbild. *Landschaft*

Das technische Erscheinungsbild und die exponierten Standorte der Türme führen zu Qualitätsverlusten der Landschaftsvielfalt.

Die relative Monotonie der Landschaft, die bereits bestehenden Windenergieanlagen und die weiteren technologische Überprägungen im Umfeld mildern die Eingriffsintensität ab.

284 Insgesamt entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild. Betroffen sind die Bereiche, von denen aus Sichtbeziehungen bestehen. Solche nehmen im weiteren Umfeld einen relativ großen Anteil der Landschaft ein. *Bewertung Eingriff erheblich*

7.2.2.2.7 Mensch

285 Auswirkungen auf den Menschen sind infolge von Schallimmissionen, der negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes sowie durch optische Störungen aufgrund von Schattenwurf zu erwarten. *Mensch, menschliche Gesundheit/ Bevölkerung allgemein*

Aufgrund der Entfernung zu den umliegenden Ortschaften, sowie der teilweise sichtverschattenden Wirkung von Wäldern, ist von geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch visuelle Empfindungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen. *Landschaftsbild*

Unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Schall können auf Grund der Abstände ausgeschlossen werden. Das bestätigen die vorliegenden Untersuchungen. *Schall*

An allen im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung durch WEA befindlichen Immissionsorten werden bei Betrachtung der Gesamtbelastung allein durch WEA die maßgebenden Immissionsrichtwerte bzw. gebildeten Zwischenwerte eingehalten.

Im Beurteilungszeitraum Tag werden durch die Gesamtbelastung, bestehend aus der Vor- und Zusatzbelastung durch die Windenergieanlagen, der Vorbelastung durch die Milchviehanlage Lübbinchen sowie der Erweiterung der Biogasanlage mit BHKW Lübbinchen, die maßgebenden Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO-08a und IO-12 um jeweils nicht mehr als 1 dB(A) überschritten. An allen übrigen Immissionsorten werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte eingehalten. Im Beurteilungszeitraum Nacht werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte an sämtlichen Immissionsorten eingehalten.

Die Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf betreffen insbesondere die Bereiche östlich und westlich des Windparks. Durch das Abschalten der Anlagen werden im Betrieb unzulässige Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen. *Schatten*

286 Unter Beachtung der möglichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die teilweise im Rahmen der Vorhabenplanung durchzusetzen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung ausgeschlossen werden. *Bewertung Eingriffe unerheblich*

287 Relevant sind allerdings die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die insbesondere den Menschen betreffen.

7.2.2.2.8 Klima und Luft

288 Durch das Schutzgut Klima und Luft werden sich keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen durch den Bau der Windenergieanlagen ergeben, da der Verlust an lufthygienischer Grünfläche gering ist und diese in ausreichemden Maße durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen kompensiert werden kann. *Klima und Luft*

289 Für das Schutzgut Klima und Luft ist nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. *Bewertung Eingriff unerheblich*

Da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne Schadstoffemissionen und CO_2 freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. *Verbesserungen*

7.2.2.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

290 Kultur- und sonstige Sachgüter werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. *Kultur- und Sachgüter*

7.2.2.2.10 Wechselwirkungen

291 Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer landschaftsraumtypischer Wechselbeziehungen sind im Änderungsbereich nicht zu erkennen. Lediglich das Verändern der Landschaftsqualität wirkt sich auf die Erholung und damit auf den Menschen aus. *Wechselwirkungen*

7.2.2.2.11 Fazit

292 Kumulierende Wirkungen sind insbesondere in Hinblick auf die einzelnen Bauvorhaben innerhalb des Energieparks sowie des bestehenden Windparks im Umfeld zu betrachten. Weitere Projekte, die eine kumulierende Wirkung entfalten könnten, sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. *Kumulation*

Im Durch die Errichtung der Windenergieanlage kommt es im Vergleich zur vorherigen Situation zu erhöhten Geräuschimmissionen sowie Schattenwurf.

Eine etwaige Überschreitung der gesetzlich festgelegten Richtwerte kann im Rahmen der Vorhabengenehmigung durch die Definition von Abschaltzeiten ausgeschlossen werden, so dass mit keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung in den umliegenden Orten zu rechnen ist.

293 Grundsätzlich lassen sich, mit Ausnahme der Beeinträchtigungen der Landschaft, durch entsprechende Maßnahmen die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen reduzieren und vollständig ausgleichen. *Gesamtfazit*

294 Im entsprechenden Fachbeitrag ist eine tabellarische schutzgutbezogene Zusammenfassung der Konflikte enthalten.

7.2.3 Maßnahmen

295 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden für die Schutzgüter *Beeinträchtigte Schutzgüter*

- Boden,
- Lebensraum (Biotope),
- Landschaft

erforderlich werden.

296 Es ergibt sich für die betroffenen Schutzgüter folgender Kompensationsbedarf. *Kompensationsbedarf*

Durch die Teil- und Vollversiegelung sowie Überschüttung im Zuge des Vorhabens werden Böden allgemeiner Funktionsausprägung mit einer Größe von rund 7,4 ha in Anspruch genommen. Böden besonderer Funktionsausprägung sind vom Vorhaben nicht betroffen. *Boden*

Eine Vollversiegelung entspricht einem Versiegelungsgrad von 100 %, bei Teilversiegelungen wird von einem effektiven Versiegelungsgrad von 50 % ausgegangen.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist unter Beachtung der Tatsache, dass der Großteil der Flächen nur teilversiegelt werden, auf einer Fläche von 4,239 ha zu kompensieren.

Durch die permanente Flächeninanspruchnahme bzw. die Rodungen werden Flächen mit unterschiedlicher naturschutzfachlicher Wertigkeit mit einer Größe von insgesamt rund 7,4 ha in Anspruch genommen. In diesem Umfang ergibt sich ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Biotope. *Biotope*

Zusätzlich ist ein Waldausgleich zu sichern. In der Gesamtsicht kommt der EAB zu einem Kompensationsbedarf für das Schutzgut Biotope in der Größenordnung von 10,7 ha.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen entsteht eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist nicht quantifizierbar. Er kann durch angemessene Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle kompensiert werden. *Landschaft*

Die Kompensation in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter kann multifunktional durchgeführt werden.

Unter Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen und deren Konkretisierung auf nachfolgender Genehmigungsebene kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Kompensationsbedarf nach § 34 BNatSchG ist gem. EAB nicht erforderlich.

7.2.3.1 Minderung / Vermeidung

297 Im Fachbeitrag EAB (ab Seite 43) sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgelistet, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand machbar sind. *Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*

298 Im „Fachbeitrag Artenschutz zur Bauleitplanung“ sind die folgenden nach derzeitigem Kenntnisstand erforderlichen Artenschutzmaßnahmen, mit welchen ein Verbot nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, definiert.: *Artenschutzmaßnahmen*

- ASM1 – Baustelleneinrichtung
- ASM2 – Bauzeitenregelung
- ASM3 – Ökologische Baubegleitung

- ASM4 – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung
- ASM5 – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltung
- ASM6 – Micro Sitting an den Baugrenzen WEA 06 und WEA 08 für den Wanderfalken
- ASM7 – Phänologiebedingte Abschaltung oder Errichtung von Kunsthorsten
- ASM8 – Reptilienschutzzaun
- ASM9 – Bergung und Umsetzung von Reptilien
- ASM10 – Abschaltzeiten und Monitoring Fledermäuse
- CEF1 – Umsetzung von Ameisennestern
- CEF2 – Schaffung von geeigneten Nisthilfen für Gehölzbrüter

Die Maßnahmen sind im „Fachbeitrag Artenschutz zur Bauleitplanung – Entwurf“ (MEP PLAN GMBH 2026), der Als Anlage beigefügt ist, ausführlich beschrieben. Die Maßnahmen sind auf nachfolgender Genehmigungsebene zu konkretisieren. Die CEF-Maßnahmen sind vor den Eingriffen umzusetzen.

7.2.3.2 Ausgleich

299 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes werden nicht durchgeführt, da solche in der Regel zu einer Aufwertung des Lebensraumes und zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. *Ausgleich intern*

300 Die erforderlichen Maßnahmen sind also außerhalb des Plangebietes zu erbringen. *Ausgleich extern*

301 Die Maßnahmen sind im EAB sowie in den dem EAB beigefügten Maßnahmenblättern im Detail beschrieben und in Karten dargestellt. Die Maßnahmen sind geeignet die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Biotope sowie Klima und Luft vollständig zu kompensieren. Zudem wird der dauerhafte Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen über die Maßnahmen ausgeglichen.

302 Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen *Ausgleichsmaßnahmen Boden, Natur und Landschaft*

- E1 – Flächenpool – Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung,
- E3 – Entsiegelung Waldhof und Bepflanzung,
- E4 – Anlage und Lückenpflanzung einer Baumreihe und -allee in Lübbinchen und Bärenklau,
- E5 – Anlage und Lückenbepflanzung von Baumreihen am Schloss Bärenklau,
- E7 – Anlage einer Streuobstwiese in Bärenklau,
- E8 – Anlage von gesetzlich geschützten Biotopen,
- E10 – Anlage einer Streuobstwiese in Bärenklau,
- E11 – Erstaufforstung in Klein Muckrow und Leeskow,
- E12 – Extensivierung in Vogelsang.

Die Bezeichnungen der Maßnahmen sind dem EAB entnommen.

303 Die Maßnahmen, die außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, werden Bestandteil des Vertragswerkes (nach § 11 BauGB) zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde, welches spätestens mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss vorliegen muss. Die Umsetzung des Ausgleichs ist damit gesichert. *Sicherung durch Vertrag*

304 Für die umzusetzenden Maßnahmenflächen liegt die Zustimmung der entsprechenden Eigentümer und/ oder Bewirtschafter vor. *Verfügbarkeitder externen Flächen*

Verantwortlich für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sowie der notwendigen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist die Lübbinchener Windkraft GmbH & Co. KG bzw. der künftige Betreiber der Anlagen. Die Maßnahmenflächen bleiben nach der Umsetzung der Maßnahmen im Besitz der jetzigen Eigentümer.

7.3 Zusätzliche Angaben

305 Die Alternativprüfung hinsichtlich der Standortwahl ist Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie erfolgt auf der FNP-Ebene. *Alternativprüfung Standort*

306 Sonstige Alternativen betreffen die Anzahl, die Standorte und die Höhendimensionen der WEA. *Sonstige Alternativen*

307 Die Ermittlung der Umweltbelange erfolgte bisher durch das Auswerten der ersten vorliegenden Informationen, Fachbeiträge, Gutachten u. dgl. für die Phase Entwurf vor. *Verfahren der Umweltprüfung*

Aussagen zum Untersuchungsumfang und der Methodik werden ausführlich in den entsprechenden Fachbeiträgen getroffen. *Untersuchungsumfang*

308 Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist allgemein das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern. *Monitoring*

Dazu gehören folgende Elemente
- Herstellungskontrolle
- Funktions- und Erfolgskontrolle.

Diese werden auch unter Beachtung der entsprechenden den B-Plan begleitenden Verträge in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden und der Gemeinde durchgeführt.

Im weiteren Verfahren werden auch Prognoseunsicherheiten reduziert. Bei Bedarf wird nachlaufend auf bisher nicht bekannte Wirkungen des Vorhabens reagiert.

309 Zusammenfassend kann den bisherigen Kenntnissen folgend gesagt werden, dass bei der Vorhabenrealisierung unzulässige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch geeignete Maßnahmen auf externen Flächen mit Ausnahme der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden können. *Zusammenfassung*

310 Für die Phasen Vorentwurf bzw. erster Entwurf lagen folgende speziellen Umweltbeiträge vor: *Referenzliste Quellen*

Vorentwurf erster entwurf

- Fachbeitrag Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (EAB) zur Bauleitplanung – Vorentwurf (Stand August 2022)
- Schallimmissionsprognose (Stand November 2023)
- Schattenwurfprognose (Stand März 2022),
- Denkmalfachliches Gutachten (Stand Dezember 2023).

311 Für den zweiten Entwurf wurden diese Beiträge durch folgende Untersuchungen ergänzt: *Zweiter Entwurf*
- Denkmalfachliches Gutachten (Dr. Philip Lüth; 11.11.2025)
- Fachbeitrag Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (EAB) zur Bauleitplanung – Entwurf
 (MEP Plan GmbH Naturschutz, Forst- & Umweltplanung; 27.07.2026)
- Fachbeitrag Artenschutz zur Bauleitplanung – Entwurf
 (MEP Plan GmbH Naturschutz, Forst- & Umweltplanung; 22.07.2026)
- Ermittlung der Schallimmission durch Prognose
- Ermittlung des Schattenwurfs von Windenergieanlagen (WEA) (WIND-consult GmbH 26.06.2026),

8 Anhang

Übersicht Grundflächen / Überbauung

WEA	GR Fundament (m²)	GR Kran (m²)	Anteil Zuwegung (m²)	Summe gesamt (m²)
WEA 01	675	1.100		
WEA 02	675	1.100		
WEA 03	675	1.100		
WEA 04	675	1.100		
WEA 05	675	1.100		
WEA 06	675	1.100		
WEA 07	675	1.100		
WEA 08	675	1.100		
WEA 09	675	1.100		
WEA 10	675	1.100		
WEA 11	675	1.100		
WEA 12	675	1.100		
WEA 13	675	1.100		
WEA 14	675	1.100		
WEA 15	675	1.100		
Zwischen-Summe	**10.125**	**16.500**		**26.625**
Weg innerhalb B-Plan			**45.000**	
Weg außerhalb B-Plan			**4.000**	
Wege gesamt				**49.000**
GR gesamt (m²)				**75.625**
GR gesamt (ha)			**4,9**	**7,56**

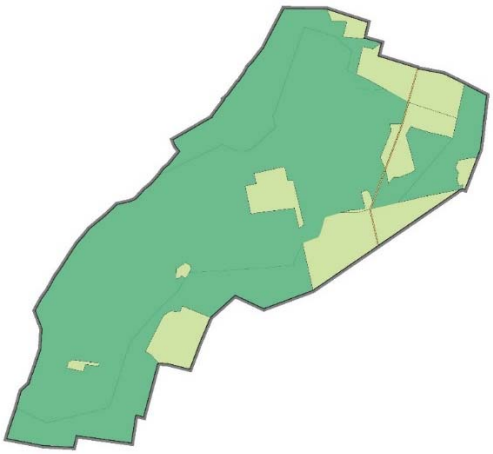
Hinweis: Die bestehende Ortsverbindung Bärenklau - Lübbinchen ist in die Ermittlung der Wegeflächen nicht eingeflossen.

Flächenbilanz

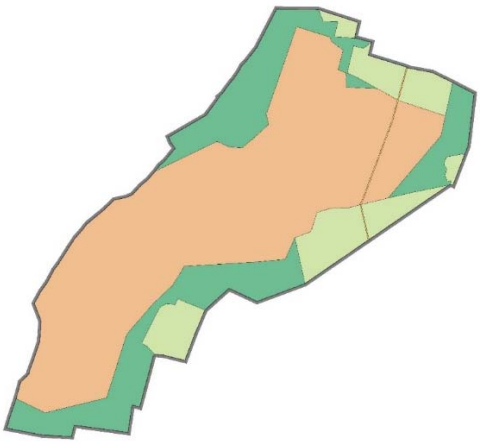
Flächenkategorie	Bestand		Planung		Bilanz
	Fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)
Fläche für die Landwirtschaft	97,32	18%	70,03	13%	**-27,29**
Wald	434,88	82%	134,52	25%	**-300,36**
Verkehrsfläche	1,16	0%	1,16	0%	**0**
Sondergebiet "Windpark"	0	0%	327,65	62%	**+327,65**
Summe	**533,36**	**100**	**533,36**	**100%**	**0**

Hinweis: * Anteil an Fläche Geltungsbereich
Zu beachten ist, dass der Großteil des geplanten Sondergebietes weiterhin als Wald oder Landwirtschaftsfläche genutzt werden kann.

Flächennutzung
Bestand



Planung



Anlagen

1. Denkmalfachliches Gutachten (Dr. Philip Lüth; 11.11.2025)
2. Fachbeitrag Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (EAB) zur Bauleitplanung – Entwurf (MEP Plan GmbH Naturschutz, Forst- & Umweltplanung; 27.07.2026)
3. Fachbeitrag Artenschutz zur Bauleitplanung – Entwurf (MEP Plan GmbH Naturschutz, Forst- & Umweltplanung; 22.07.2026)
4. Ermittlung der Schallimmission durch Prognose (WIND-consult GmbH 26.06.2026),
5. -Ermittlung des Schattenwurfs von Windenergieanlagen (WEA) (WIND-consult GmbH 26.06.2026)